

21.3.2022 F2

**Stellungnahme
des Bund für Umwelt und Naturschutz
Kreisverband Marburg-Biedenkopf
zur**

Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelhessen 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung-----	1
2.	Beurteilung der Zuwachsflächen Siedlung-----	1
2.1.	VRG Siedlung Planung S-305 Marburg-Ockershausen (Hasenkopf)-----	1
2.1.1.	Schutz von Klimafunktionen-----	1
2.1.2.	Naturschutz-----	5
2.1.3.	Verkehrsfragen-----	6
2.1.4.	Landwirtschaft-----	6
2.1.5.	Abschließendes Fazit/Bewertung zum geplanten Gebiet S305-----	6
2.2.	VRG Siedlung Planung S338 Marburg-Marbach (Oberer Rotenberg)-----	7
2.2.1.	Belange des Schutzes von Klimafunktionen-----	7
2.2.2.	Mangelhafte Berücksichtigung der Naturschutzbelange-----	7
2.2.3.	Begründung vorgeblich fehlender Alternativen nicht konsistent, Missachtung der Klimaschutzvorsorge-----	8
2.2.4.	Verkehrliche Belange-----	9
2.2.5.	Fazit für das Gebiet S 338 Marburg- Marbach-----	9
2.3.	VRG Siedlung Planung S. 313 Marburg-Michelbach-----	9
2.3.1.	Verkehrliche Belange-----	10
2.3.2.	Belange des Schutzes von Klimafunktionen-----	10
2.4.	VRG Industrie und Gewerbe Planung G311 Marburg-Michelbach-----	11
2.4.1.	Vorbemerkung-----	11
2.4.2.	Beurteilung des Gebietes G311-----	11
2.4.3.	Begründung zur Ausweisung von Vorbehalts- und Vorrangflächen für besondere Klimafunktionen und begleitende Aspekte im Bereich Marburg-Michelbach-----	13
2.5.	Beurteilung des Vorranggebietes S314 Michelbach-----	17
2.6.	Beurteilung des Vorranggebietes G308 in MR-Cappel-----	17
2.7.	Beurteilung der Vorranggebiete Zuwachs Siedlung und Gewerbe in den östlichen Marburger Stadtteilen-----	18
2.7.1.	Generelle Anmerkungen zu den Vorranggebieten Siedlung und Gewerbe im Marburger Osten:-----	18
2.7.2.	Beurteilung G322 MR-Moischt-----	18
2.7.3.	Beurteilung S3922 MR-Schröck-----	18
2.7.4.	Beurteilung S324 MR-Bauerbach-----	19
2.7.5.	Beurteilung S3921 MR-Schröck-----	19
2.8.	Beurteilung G 324 Nanz-Willershausen-----	19
2.8.1.	Bedarfsnachweis, Auswahl des Standortes-----	19
2.8.2.	Missachtung des Erfordernisses wirtschaftlicher Raumplanung-----	19
2.8.3.	Natur- und Landschaftsschutz-----	20
2.8.4.	Schutz landwirtschaftlich hochwertiger Flächen-----	21
3.	Übergreifende Betrachtung ausgesuchter Themen-----	21
3.1.	Klimaschutz, Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten, Sicherung von klimarelevanten Funktionsflächen, Risikovorsorge für die Folgen aus dem Klimawandel-----	22
3.2.	Grundsatzkritik an der städtebaulichen Entwicklungskonzeption-----	24
3.3.	Stellungnahme zur Ziffer „7.3 Wasserversorgung“ des Planentwurfs-----	27
3.4.	Stellungnahme zur Ziffer „7.4 Abwasser“ des Planentwurfs-----	29

An das
Regierungspräsidium Gießen
- Regionalplanung -

Marburg, 21.3.2022

per email

Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Hessen zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelhessen,
Offenlegung vom 6. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme unseres Verbandes zur Offenlage der Fortschreibung des Regionalplanes Mittelhessen.

1. Vorbemerkung

Die Stellungnahme beurteilt im Detail die Belange der Planvorlage für den Bereich des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Zu den programmatischen Zielvorgaben und allgemeinen Aussagen nehmen wir überwiegend kontextual Stellung, so weit dies zum Verständnis unserer Anregungen und Kritik in der Einzelbetrachtung notwendig ist. Es liegt in der Natur der Sache, dass vielfach sich überlagernde Funktionen und Sachbezüge vorliegen, die eine Würdigung auf gegenseitige Plausibilität und Konsistenz erfordern. Insofern bitten wir um Ihr Verständnis, dass in gewissem Umfang Redundanzen nicht vermieden werden können.

2. Beurteilung der Zuwachsflächen Siedlung

Im Folgenden beurteilen wir eine Auswahl von Zuwachsflächen, die aus der Sicht der von uns zu vertretenden Belange von besonderer Relevanz sind.

2.1. VRG Siedlung Planung S-305 Marburg-Ockershausen

Die im Entwurf erfolgte Bewertung als regionalplanerischer Eignungsfläche wird von unserem Verband nicht geteilt. Wir lehnen die Ausweisung dieser Fläche demzufolge ab aus folgenden Gründen:

2.1.1. Schutz von Klimafunktionen

Die Fläche repräsentiert nach ihrer Höhenlage, Exposition, Nutzungsstruktur sowie Zuordnung zum Siedlungsraum den klassischen Fall einer hochbedeutsamen Kalt- und Frischluft-Entstehungsfläche, die gleichzeitig einen funktionalen Bestandteil des talwärts gerichteten Kalt- und Frischluft-Leitsystems verkörpert. In der Bewertungsmatrix wird diese Funktion zwar adressiert, jedoch eindeutig unterbewertet. Hier spielt auch der Umstand eine Rolle, dass die Beurteilung der lokalen Gegebenheiten systembedingte Modellunschärfen nicht ausschließen kann, konkrete Messdaten auf Regionalplanungsebene nicht vorliegen dürften und andere Gutachten nicht berücksichtigt worden sind.

Im Hinblick auf die absehbare Verschärfung der Klimaverhältnisse in den kommenden Jahrzehnten, die in der zugrunde liegenden Modellierung nicht abgebildet ist (z.B. das Klimaszenario RCP 8.5), muss das Vorsorgeprinzip dem realistisch denkbaren Eintritt der Risikosituation Rechnung tragen. Dies hat zur Folge, dass eine Bebauung dieser Fläche gänzlich unterbleiben muss.

Die hier vorliegende Konstellation ist hinsichtlich der Klima-Problematik durchaus vergleichbar mit der im Entwurf ausgewiesenen Zuwachsfläche Siedlung S338 in Marburg-Marbach bei etwa identischer Flächengröße 11 Hektar. Hier wird zunächst als Ergebnis der SUP ein Verzicht auf die Reali-

sierung einer Siedlungsfläche empfohlen, der in der Gesamtabwägung - völlig unverständlich - nicht gefolgt wird. Dieses Vorgehen kann von unserem Verband nur noch als politische Willkürentscheidung gewertet werden. **Wo** und **Wie** überhaupt, wenn nicht in derartigen Fallkonstellationen, soll denn den im Klimawandel deutlich verschärften Anforderungen zur wenigstens relativen Abmilderung der unausweichlichen Folgen dieses Klimawandels Rechnung getragen werden? Jedenfalls sind die kursorisch sich verlierenden Hinweise auf Berücksichtigung der Klimabelange durch gezielte Maßnahmen in der nachgeordneten kommunalen Handlungsebene weitgehend ungeeignet, die Klimabelange aus der verantwortlichen Ebene der Regionalplanung konsistent nachvollziehbar **nachhaltig** zu sichern. Dazu verweisen wir beispielhaft auf unsere Stellungnahme zur Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung im Bereich Görzhäuser Hof/Michelbach, S. 9 ff.

Im Besonderen: Die hier adressierten Fragen des Siedlungsklimaschutzes bedürfen einer Vertiefung wie folgt: Die in der SUP vorgenommene Bewertung ist insofern mangelhaft und damit unvollständig, als sie die Strömungsverhältnisse nur abbildet für den jeweils autochthon-stationären Zustand (Strahlungswetterlage), wenn kein externer Antrieb durch Windströmung gegeben ist. Dadurch bleiben insbesondere Schwachwindphasen aus West-Südwest unberücksichtigt, die einen eminent wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lufthygiene im Siedlungsraum gewährleisten. Wesentlich ist dabei, dass sie in den Siedlungsraum der Stadt Marburg über dieselben Kalt- und Frischluftleitbahnen gelangen, die den Frischlufttransport in stationären Zustandsphasen sichern.

Die Prüfmatrix Ziff.1 *Wirkungen auf den Mensch und seine Gesundheit* ist dem zufolge mangelhaft, weil sie die eindeutig zu erwartende negative Wirkung aus der Realisierung dieser geplanten Zuwachsfläche nicht adressiert.

Aus den nachfolgenden Grafiken sind folgende Fakten abzuleiten: Im Bereich dieser Zuwachsfläche bildet die Topografie des Hasenkopf den klassisch lehrbuchmäßigen Fall einer in mehrfacher Hinsicht ausgeprägten Klimaschutzfläche. Zu betrachten sind

A. Funktion einer Kaltluftentstehungsfläche aus offener Hanglage mit Grün- und Ackerflächen im Höhenbereich bis zu 320 m.

Bekanntlich sinkt die Lufttemperatur mit steigender Geländehöhe, was heißt: In dieser Höhe wird die denkbar kühle Luft gebildet, insbesondere aus dem Effekt der nächtlichen Ausstrahlung. Sie strömt über die Klimaleitbahnen zu Tal und entfaltet dort ihre bioklimatisch positive Wirkung zur Abmilderung klimatischer Stresssituationen. Je nach den örtlich ausgebildeten Strukturen wirken die Kaltluft-Leitbahnen gleichzeitig als anteilige Kaltluft-Entstehungsflächen. Im Fall Hasenkopf bildet sich im autochthon-stationären Zustand (windstille Wetterlage) ein Kaltluftstrom aus, der sich in der Sattelhöhe am Fuß des Hasenkopf teilt - vergleichbar einer Wasserscheide - in einen Strom Richtung Cyriaxweimar und weiter in das Allnatal bis zur Lahnmündung bei Niederweimar. Ein zweiter Strom fließt ab nach Norden u.a. über den Heiligen Grund mit dominierendem Grünland zum Stadtteil Ockershausen in Bereiche im Umfeld des dortigen Sportparks. Dieser Strom ist für das Bioklima des Stadtteils Ockershausen von höchster Bedeutung.

B. Frisch- und Kaltluftzufuhr aus externem Antrieb bei Windwetterlagen

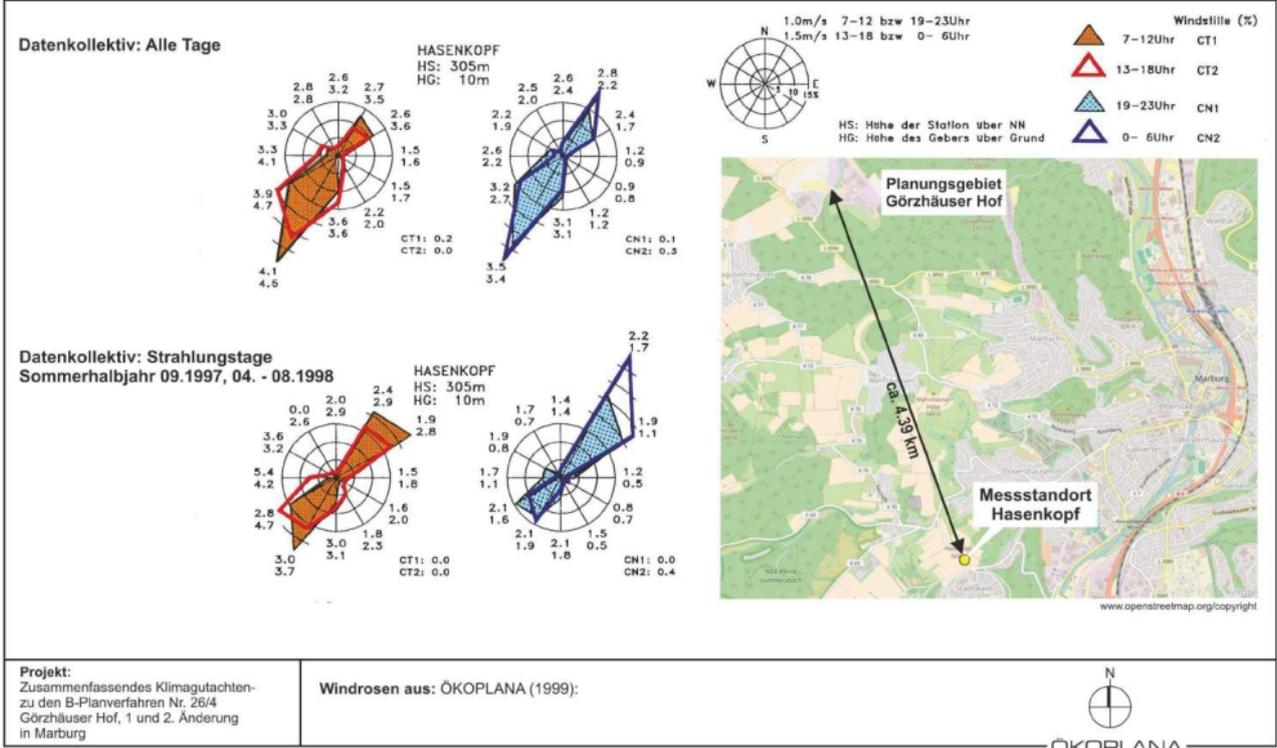
Grundlegend anders funktioniert die Zufuhr von Frisch und Kaltluft bei windabhängigen Wetterlagen. Frisch- und Kaltluft werden eingetragen über den Windantrieb überwiegend aus Südwesten. Im konkreten Fall wird Kalt- und Frischluft „nur“ über das identische Leitbahnsystem von der Höhe Hasenkopf in die Stadtlage Ockershausen getragen.

Für das menschliche Wohlbefinden ist es ohne Bedeutung, aus welchem „Betriebszustand“ das Frisch- und Kaltluftsystem bereitgestellt wird. Beide Systeme müssen uneingeschränkt in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bzw. nach Möglichkeit verbessert werden im Hinblick auf die unvermeidbar zu erwartende Verschärfung des Klimageschehens.

Die folgende Grafik aus dem Gutachten „ZUSAMMENFASSENDES KLIMAGUTACHTEN ZU DEN B-PLANVERFAHREN NR. 26/4 GÖRZHÄUSER HOF, 1. UND 2. ÄNDERUNG IN MARBURG-MICHELBACH“¹ veranschaulicht sehr klar die Zusammenhänge.

¹ Auftraggeber Pharmaserv GmbH & Co. KG, Mannheim, den 24. September 2018

**Abb. 11 Häufigkeitsverteilung der Windrichtung und mittlere Windgeschwindigkeiten
Zeitraum: 09.1997 - 08.1998, Winddatenerfassung durch ÖKOPLANA**



Im Zuge der Erstellung eines Klimagutachtens für den Standort Görzhäuser Hof wurde zur Kalibrierung und Verifizierung von Messdaten/Gelände- und Klimamodellen eine Messstelle am Hasenkopf eingerichtet unmittelbar im Bereich der Siedlungsfläche Zuwachs am Hasenkopf. Die Lage der



Messstelle ist ersichtlich aus dem vorstehenden Kartenausschnitt.

Entscheidende Schlüsse für das Strömungsgeschehen sind zu ziehen aus der Auswertung der Strömungsereignisse über bestimmte Zeitabschnitte bezogen auf

A Strahlungswetterlagen

B Alle Wetterlagen, d.h. eingeschlossen die windbestimmten Wetterlagen.

Wie die **Windrosenauswertung** mit den rot dargestellten Strömungsanteilen nachweist, ist das Gesamtgeschehen von Strömungsimpulsen aus Südwest dominiert. Diese Strömungen tragen auch bei Schwachwind-Wetterlagen aus Südwest entscheidend zu Frisch- und Kühlluft eintrag in

2.1.2. Naturschutz

Die vorgelegte SUP ist völlig mangelhaft, weil sie sich mit den Folgen für das Schutzgut Naturschutz in seinen umfassenden kontextualen Bezügen nicht auseinandersetzt (Artenschutz, Einbindung in den Biotopverbund Marburger Rücken, massive Veränderungen des Landschaftsbildes, der Landschaft als Erlebnisraum und ihrer Erholungseignung).

2.1.2.1. Artenschutz

Für den Bereich der Fläche S305 liegt bereits ein von der Stadt Marburg in Auftrag gegebenes avifaunistisches Gutachten vor. Unter anderem wurden folgende Arten vorgefunden:

- Braunkehlchen als Durchzügler im Rastgebietsraum, in Hessen vom Aussterben bedroht
- Grauspecht als Vertreter einer wertgebenden Offenlandstruktur mit einem Brutvorkommen im Plangebiet, schlechter Erhaltungszustand in Hessen
- Ringdrossel als Durchzügler im Rastgebietsraum
- Anteilige Fläche des Nahrungshabitattraumes für den Rotmilan, Anhangart der EU-Vogelschutzrichtlinie, streng geschützt bei ungünstigem Erhaltungszustand
- Nahrungshabitat für Wanderfalke, Turmfalke, Mäusebussard, Habicht
- Steinschmätzer als Durchzügler im Rastgebietsraum, in Hessen schlechter Erhaltungszustand
- Wachtel mit Brutnachweis in der Fläche, streng geschützte Art, in Hessen schlechter Erhaltungszustand
- Wiesenpieper als nach EU VSRL streng geschützte Art, Nahrungshabitat und Durchzügler im Rastraum
- Zauneidechse FFH-Anhang Art, EU-Code: 1261
- artenreiche Falterfauna

Mit diesen Nachweisen ist belegt, dass die naturschutzfachliche Unter- bzw. Nichtbewertung zwangsläufig zu einer fehlerhaften Beurteilung der Zulassung einer Bebauung führen muss. Grundlegenden Handlungsvorgaben in den Zielaussagen des Regionalplanentwurfes wird grob fahrlässig nicht entsprochen.

2.1.2.2. Kontextuale Bezüge Natur und Landschaft im Naturraum

Die SUP versagt zudem in der Bearbeitung weitergehender Bezüge, die aus dem Naturschutzrecht sowie programmatischen Basis-Aussagen des Entwurfs zu bearbeiten und zu berücksichtigen wären. Dies sind mindestens:

- **Unmittelbare Vernetzung mit im Nahbereich bestehenden, qualifizierten Schutzgebieten**
Dies sind mindestens die nördlich unmittelbar anschließenden Bereiche des „Heiliger Grund“ mit reichem Streuobstbestand und artenreichen Grünlandstrukturen sowie das in 500 m entfernt liegende EU-FFH-Gebiet „Kleine Lummersbach“, gleichzeitig ausgewiesen als Naturschutzgebiet nach deutschem Naturschutzrecht.
- **Weitergreifende Vernetzung mit Biotopstrukturen des westlich anschließenden Marburger Rücken**
Der Marburger Rücken bildet eine Einheit wertvoll geprägter Kulturlandschaft und ist damit weitgreifendes Vernetzungselement mit umfangreichem Raumbezug. Aus dieser Landschaftseinheit eine große funktionstragende Teilfläche willkürlich auszustanzten widerspricht in irgend denkbarer Weise elementaren Leitvorstellungen eines zukunftsfähigen Umgangs mit unserem Naturraum.
- **Erlebniswert und besondere Eigenart der Landschaft, Wert für die (Nah)-Erholung**
Die geplante Bebauung hat umfangreiche negative Folgen für die hier adressierten Schutzgüter. Die Anhöhe des Hasenkopf bildet einen der attraktivsten unverstellten Aussichtspunkte der Stadt Marburg. Daraus folgend handelt es sich um einen attraktiven Bereich für Naherholung und Naturerleben. Die Bebauung würde je nach Beurteilungsstandort zu einer Halbierung des

eindrucksvollen 360 Grad-Panoramas führen. Gleichzeitig folgt eine untragbare Verschandelung des Landschaftsbildes infolge einer weithin sichtbaren Hochhaus-Bebauung, die im Hinblick auf die Notwendigkeit eines verdichteten Bauens unvermeidbar wäre. Wir sind der Auffassung, dass die Stadt Marburg angesichts der Lahnbergebebauung mit derartigen die Landschaft prägenden architektonischen „Kostbarkeiten“ hinreichend ausgestattet ist.

2.1.3. Verkehrsfragen

Mit dem lapidaren Hinweis auf die an die Planungsfläche angrenzende K 68 sind die sich stellenden verkehrlichen Fragen nicht reflektiert und somit nicht beantwortet. Diese liegen mindestens in folgenden Sachverhalten:

- Überlastung der aus der Tallage zum Siedlungskomplex Tannenbergr durch dichte vorhandene Wohnbebauung führenden Graf-von- Stauffenberg-Straße.
- Induzieren eines verdeckten Sachzwangs zum Bau der unter der Bezeichnung „Kleine Westtangente“ seit Jahrzehnten diskutierten Herstellung einer Verbindung zwischen dem Höhenkreuzungspunkt Herrmannstraße/Gladenbacher Weg zum Stadtteil MR-Wehrshausen auf den Kreuzungspunkt K 72/K80. Dieser Ausbau „**bietet sich an**“, weil damit eine Kurzstreckenführung ohne weitere Belastung von Siedlungsteilen zum Pharmakomplex Görzhäuser Hof in MR-Michelbach hergestellt wird mit fataler Zerstörung des Biotopverbundes auf dem Marburger Rücken. Eine derartige durch das geplante Baugebiet befeuerte Entwicklung würde die Option eines städtebaulich gebotenen Beruhigung der Graf-von-Stauffenberg-Straße zerstören.
- Es bestehen für diese Siedlungserweiterung keine realistischen Alternativen zur Verkehrsverlagerung auf den Radverkehr, weil für theoretisch denkbare Streckenführungen erhebliche Steigungsstrecken mit bis zu 12 % Steigung in Kauf genommen werden müssen, die selbst mit dem E-bike vom Durchschnittsradler*in nicht akzeptiert werden, ganz zu schweigen von einem Lastenrad-Verkehr.

2.1.4. Landwirtschaft

Die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung ist unverzichtbar zur Sicherung des hier bereits praktizierten ökologischen Landbaus sowie seiner weiter voranschreitenden Stärkung. Sie unterstützt zudem die Klimaschutzfunktionen am gegebenen Standort und rückt dem zufolge in eine höherwertige Funktionskategorie, die nicht allein zu beurteilen ist nach der Ertragsfähigkeit des Standortes für die Nahrungsmittelproduktion.

2.1.5. Abschließendes Fazit/Bewertung zum geplanten Gebiet S305

Der BUND lehnt die Ausweisung des VRG Siedlung S-305 ab. Er fordert stattdessen die Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen jeweils für besondere Klimafunktionen, die Landwirtschaft sowie Natur und Landschaft. Die Ausweisung als Siedlungsfläche steht in diametralen Widerspruch zu den planerischen Anspruchsprofilen, Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung. Beispielhaft spiegeln wir diese Kritik an folgender Textpassage des Entwurfs:

„Begründung/Erläuterung zu 6.3-1 (S.85 Textentwurf):

Belüftungsrelevante Strömungssysteme von geringer Intensität sind besonders schützenswert, da ihre schwache Dynamik durch eine Erhöhung der Rauigkeit (z. B. durch Bebauung) zum Erliegen kommen kann. Ausgleichsräume mit sehr hoher Bedeutung für thermisch belastete Siedlungsgebiete, deren bodennahe Strömungssysteme nur schwach ausgebildet sind, werden daher als VRG für besondere Klimafunktionen festgelegt. Um die Funktionsfähigkeit der Strömungssysteme trotz ihrer geringen Intensität aufrecht erhalten zu können, sind Planungen und Maßnahmen, die ihre Funktion beeinträchtigen **können** wie z. B. **Aufforstungen**, Schutzwälle, Dämme oder eine **flächenhafte Bebauung unzulässig**“.

So klar und eindeutig diese Formulierung als Planungsvorgabe ist, so klar und eindeutig ist deren eklatante Verletzung im konkreten Fall S305. Erschwerend kommt hinzu, dass die Windbewegungen durch externen Antrieb bei windgesteuerten Wetterlagen überhaupt nicht in die Bewertung einbezogen und abgebildet sind. Hier ist die Aufarbeitung der relevanten Sachverhalte zum Klimaschutz methodisch mangelhaft.

2.2. VRG Siedlung Planung S338 Marburg-Marbach

2.2.1. Belange des Schutzes von Klimafunktionen

Unser Verband stimmt völlig überein mit der SUP-Bewertung, wonach ein Verzicht auf die Ausweisung der Fläche als VRG Siedlung Planung unter mehreren Aspekten notwendig ist. Die getroffene landesplanerische Gesamtbewertung entbehrt jeglicher Plausibilität und Konsistenz nicht zuletzt bei Reflexion der Ausführungen zum Klimaschutz im allgemeinen Planungsteil. Ähnlich wie bei der Bewertung zur Fläche S305 weiter oben unter der Ziff. 2.1.1. handelt es sich um einen schulmäßigen Musterfall einer Kalt- und Frischluftentstehungsfläche, deren Wirkung über Leitbahnen bis in die Kernstadt um den Bereich Elisabethkirche zu veranschlagen ist. Wenn die Regionalplanung bereit ist, solche Fallkonstellationen als landesplanerisch verträglich oder alternativlos zu deklarieren, entzieht sie dem gesamten Planwerk im Hinblick auf die Thematik Klimaschutz den Boden und riskiert jeden Anspruch auf Glaubwürdigkeit.

Die im Bewertungsbogen unter der Rubrik **Argumente pro Planung** getroffene Argumentation *“...Für die Durchlüftung der Kernstadt relevante Flächen befinden sich ausnahmslos an allen Siedlungsrandern der Kernstadt. Insofern gibt es keine siedlungsklimatisch besser geeignete Alternative.“* ist in dieser kursorisch verkürzten Diktion in keiner Weise stichhaltig, denn: Da es hier um die Frage geht, ob ohne die Bebauungserweiterung im „eigenständigen“ Stadtteil Marbach (**in einer Siedlungsrandlage!**) nicht mehr genügend Siedlungsfläche Zuwachs zur Verfügung steht, darf der Vergleich nicht willkürlich begrenzt werden auf die Tallage am östlichen Rand der Kernstadt. Vielmehr muss der Bezugsbereich sachgerecht auch die Siedlungsflächen in den östlichen Stadtteilen in den Blick nehmen (Ginseldorf, Bauerbach, Schröck, Moischt) unter sorgfältiger Differenzierung von Flächenalternativen, wo dies bei vorrangiger Beachtung der Belange Naturschutz möglich ist. Wie in unserer Bewertung der Zuwachsflächen in diesen Stadtteilen ausgeführt wird, sind dort unter der Berücksichtigung der Belange Klima- und Naturschutz ausreichende Alternativen vorhanden vorzugsweise auch aus Potenzialen innen vor außen. Deren Aktivierung wird seitens der Stadt nicht nachdrücklich verfolgt (z.B. **Projekt Planungswerkstatt Schröck**, stellvertretend für alle Außenstadtteile), ganz im Gegensatz zu den Planungsintensitäten zur Neuversiegelung von Flächen.

Grundsätzlich absurd ist ungeachtet dessen die Formulierung eines „Anspruchs“ auf Missachtung essenzieller Belange des Schutzes von Klimafunktionen, wenn anders eine Ausdehnung der Bebauung in Randlagen nicht mehr möglich ist. Hier hat der immer wieder in der abstrakten politischen Debatte beschworene Paradigmenwechsel absoluten Beachtensvorrang vor einer Fortsetzung/Wiederholung alter, in die Irre führender Planungs-„Logik“.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die genannten Außenstadtteile auf der Ostseite von einem eigenständig funktionierenden Frisch- und Kaltluftsystem profitieren aus der Klimaschutzwirkung der Waldflächen der Lahnberge. Dazu müssen die Waldflächen östlich der Kammlinie der Lahnberge ebenso als Vorrangflächen für besondere Klimafunktionen ausgewiesen werden wie die Flächen westlich der Kammlinie.

Die im Westen der Kernstadt vorgelagerten Kühlflächen/Leitbahnen müssen ihre ungeschmälerete Funktion entfalten für die in der Tallage massierte Bebauung mit hoher Bevölkerungsdichte. Demgegenüber geht es auf der Ostseite um eine vergleichsweise geringere Bevölkerungsdichte, deren Zunahme durch eine Verlagerung aus dem Potenzial S338 auf die Ostseite klimastrategisch problemlos beherrschbar ist. Die in der SUP konstruierte Alternativlosigkeit einer Bebauung der Fläche S338 besteht demzufolge nicht. Sie erweist sich vielmehr als untauglicher Rechtfertigungsversuch.

Im Übrigen halten wir es für nicht tragbar, dass Bürger*nnen ein und derselben Stadt hinsichtlich ihres Anspruchs auf Vermeidung/Verminderung der Belastungen durch die Folgen den Klimawandels unterschiedlich behandelt werden sollen.

2.2.2. Mangelhafte Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Die unter der Rubrik „Sonstige Hinweise“ bruchstückhaft aufgeführten Hinweise auf das Vorkommen des Hirschkäfers und verschiedener Schmetterlingsarten sind mangelhaft. Zum einen wird

nicht gewürdigt, dass es sich bei dem Hirschkäfer um eine streng geschützte Anhangart nach EU-Recht handelt, deren Lebensraum empfindlich eingeschränkt bzw. partiell zerstört wird.

Sodann bleibt ein extremer Strukturverlust auf nahezu voller Fläche von extensiv und biozidfrei bewirtschaftetem Grünland, das sich unter dem Regime dieser Bewirtschaftung in seiner Vegetationsvielfalt kontinuierlich im Erhaltungszustand und seiner Biodiversität verbessert. Dazu gehört eine weit umfangreichere Entfaltung der Insektenwelt, als es mit dem kursorischen Schmetterlingshinweis vermittelt wird. Bei entsprechenden Wetterlagen befliegen u.a. Hausbienen, Wildbienen, Hummeln in Größenordnungen von Zehn- bis Hunderttausenden Individuen das Gebiet.

Ein weiteres gravierendes Defizit markiert der fehlende Nachweis der regelmäßigen Nutzung dieser Fläche als Nahrungshabitat des Rotmilan, ebenso eine Natura 2000-Anhang-Art mit der Indikation einer hohen Gefährdung.

Wir ziehen das Fazit, dass in der naturschutzfachlichen Abwägungsaufarbeitung gravierende Defizite bestehen, die zu einer fehlerhaften raumordnerischen Gesamtabwägung führen.

2.2.3. Begründung vorgeblich fehlender Alternativen nicht konsistent, Missachtung der Klimaschutzvorsorge

Dazu heißt es in der Begründung: *„Die Fläche stellt bereits eine vernünftige und aus Sicht der Umweltprüfung geeignete Fläche dar. Eine weitergehende Alternativenprüfung wird damit nicht notwendig.“*

Das hier gewählte Argumentationsmuster ist unzulässig. In einem SUP-Verfahren müssen Alternativen grundsätzlich geprüft werden zumal, wenn - wie in diesem Fall - die anteilig wirksame Klimafunktion für einen maßgebenden Teil der Kernstadt in der Tallage aufgegeben werden soll. Ein solches Vorgehen ignoriert wesentliche Teile der Anforderungskriterien der Regionalplanfortschreibung und stellt die Dinge schlichtweg auf den Kopf.

Missachtet wird auch der prioritäre Vorrang „innen vor außen“ für die Stadtentwicklung, weil die Ziele einer Aktivierung des städtebaulichen Potenzials aus den öffentlich geförderten Stadtentwicklungsprojekten - z.B. IKEK und seiner Vorläufer (für den gesamten Stadtbezirk stellvertretend das Modellprojekt Schröck - siehe weiter unten) nicht mit dem gebotenen Nachdruck operational verfolgt werden zugunsten des hier praktizierten, bequemen Zugriffs auf die „Grüne Wiese“.

Umso unglaubwürdiger und unlogischer wird die Argumentation, wenn beschwichtigend von einem „kleinen Entwicklungsraum“ die Rede ist, der demzufolge in seiner Kleinheit logischerweise für die Stadt nicht wirklich bedeutsam ist/sein kann. Fazit ist, dass der marginale Nutzen in einem eklatanten Missverhältnis steht zu dem nachhaltig irreversiblen Schaden.

Zieht man den Umkehrschluss aus der Einlassung, dass in sonstigen Bereichen **nur** die angrenzenden Waldränder als Barriere einer - ggf. in Etappen - vorangetriebenen Außenrandentwicklung zu begreifen seien, dann findet man eine mögliche Erklärung für folgenden Sachverhalt: In dem vorausgegangenen Entwurfsplan vom März 2021 sind u.a. für den Stadtteil Wehrshausen Flächen markiert (violette Außenlinie), die zusätzlich für eine Bebauung in den Blick genommen werden. Im Fall MR-Wehrshausen würde es sich wiederum um Kaltluftentstehungsflächen oberhalb der Frischluftbahn Marbach/Innenstadt handeln. Die Argumentation zur Fläche S-338 würde ihre „konsequente“ etappenweise Fortsetzung finden. Fazit einer derart „vorsorgenden“ Klimaschutz-Politik ist in der zeitlichen Perspektive, dass weitere substanzielle Flächen im Marburger Westen ihre Klimaschutzfunktion verlieren würden. Die Defizitschere würde sich dabei weiter öffnen, denn: In allen Betrachtungen des Fortschreibungsentwurfs ist faktisch hinterlegt, dass die Klimaverhältnisse auf dem derzeitigen Stand stabil bleiben würden. Dass es sich hier um einen grundlegenden Irrtum handelt, ist hinlänglich bekannt und zentrale Essenz der gesamten Klimadebatte, u.a. das Klimaszenario RCP 8.5.

Für den Stadtteil MR-Wehrshausen fordern wir die Ausweisung einer Vorrangfläche Klimaschutz, siehe Kartierung mit blauer Farbgebung als Vorrangfläche Klimaschutz und gleichzeitig Vorrangflä-

che Landwirtschaft wegen der gebotenen Aufrechterhaltung der Nutzung aus der Klimafunktion (Kaltluftentstehung auf dieser Fläche und deren Abfluss in das Marbach-Tal).



Ziel/Forderung:
Vorrangfläche Klimaschutz und Landwirtschaft

2.2.4. Verkehrliche Belange

Die SUP berücksichtigt nicht die Problematik einer weiter ansteigenden Überlastung der innerörtlichen Verkehre durch den MIV. Auf wesentlichen Strecken des ÖPNV -Busverkehr- kommt dieser regelmäßig in Stoßzeiten zum Erliegen mit u.a. der Folge, dass Anschlüsse am Hbf nicht erreicht werden. Das in Bearbeitung befindliche Verkehrsgutachten Move 35 hat nicht die Absicht, an dieser Situation etwas zu ändern. Vorrang hat vielmehr das Prinzip Aufrechterhaltung einer maximalen Berücksichtigung des Prinzips: Jeder Bürger*in soll morgens beim Aufstehen entscheiden können, ob er sein Mobilitätsziel mit dem Auto erreichen will, Ziel ist somit ein Konzept des Scheiterns.

2.2.5. Fazit für das Gebiet S 338 Marburg- Marbach

Der BUND lehnt die Ausweisung der Siedlungsfläche Zuwachs S338 ab. Er fordert stattdessen die Ausweisung dieser Flächen als Vorrangfläche jeweils für besondere Klimafunktionen, die Landwirtschaft sowie den Artenschutz/Biotopverbund. Die geplante Ausweisung steht in diametralen Widerspruch zu den planerischen Anspruchsprofilen, Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung. Wir spiegeln diese Kritik an folgender Textpassage des Entwurfs:

„Begründung/Erläuterung zu 6.3-1 (S.85 Textentwurf):

Belüftungsrelevante Strömungssysteme von geringer Intensität sind besonders schützenswert, da ihre schwache Dynamik durch eine Erhöhung der Rauigkeit (z. B. durch Bebauung) zum Erliegen kommen kann. Ausgleichsräume mit sehr hoher Bedeutung für thermisch belastete Siedlungsgebiete, deren bodennahe Strömungssysteme nur schwach ausgebildet sind, werden daher als VRG für besondere Klimafunktionen festgelegt. Um die Funktionsfähigkeit der Strömungssysteme trotz ihrer geringen Intensität aufrecht erhalten zu können, sind Planungen und Maßnahmen, die ihre Funktion beeinträchtigen können wie z. B. Aufforstungen, Schutzwälle, Dämme oder eine flächenhafte Bebauung unzulässig“.

So klar und eindeutig diese Formulierung als Planungsvorgabe ist, so klar und eindeutig ist deren eklatante Verletzung im konkreten Fall S338. Erschwerend kommt hinzu, dass die Windbewegungen durch externen Antrieb bei windgesteuerten Wetterlagen überhaupt nicht in die Bewertung einbezogen worden sind, ein grundlegender methodischer Mangel.

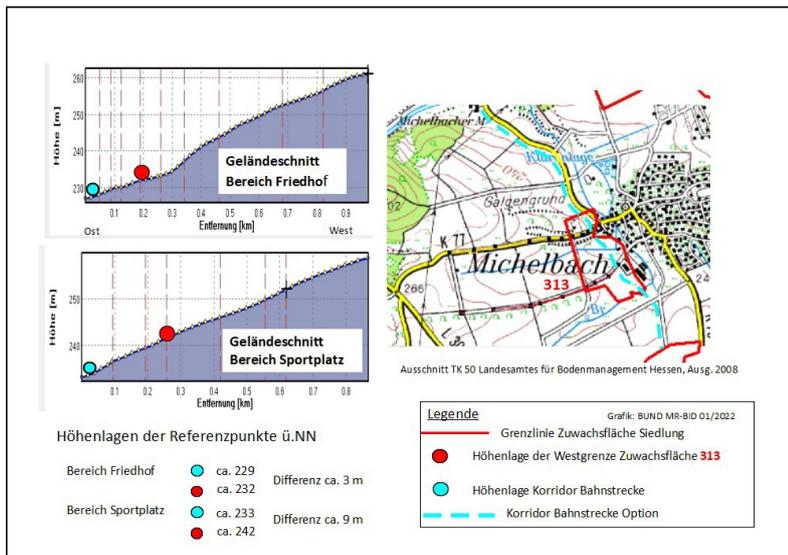
2.3. VRG Siedlung Planung S. 313 Marburg-Michelbach

Unser Verband lehnt die Ausweisung dieser Zuwachsfläche Siedlung ab insbesondere aus Gründen der Belange Klimaschutz, Verkehr sowie indirekt damit betroffene Belange des Naturschutzes. Der grundlegende Mangel der Bearbeitung dieser Fläche besteht exemplarisch darin, dass sich aufdrängende, kontextuale Bezüge nicht in den Blick genommen werden. Die vorgelegte SUP und abschließende Gesamtbewertung stellen sich folgerichtig als glatter Ausfall dar.

Zum Verständnis legen wir die folgende Grafik vor. Sie begründet unsere Kritik hinsichtlich der Belange Verkehr und Klimaschutz.

2.3.1. Verkehrliche Belange

Auf S. 127 des Textteils Fortschreibungsentwurf findet sich folgende perspektivische Entwicklungsaussage, die von unserem Verband ausdrücklich begrüßt wird:



„Als weiterer Aus- bzw. Neubau kann eine Schienenanbindung des VRG Industrie und Gewerbe Görzhäuser Hof in Marburg gelten. Im Zuge der geplanten Erweiterung des Standorts soll angesichts bereits jetzt bestehender Engpässe in der verkehrlichen Erschließung die Option einer Schienenanbindung für den Personen- und ggf. Güterverkehr – ausgehend von der Oberen Lahntalbahn – untersucht werden.“

Ausdrücklich zu ergänzen ist, dass mit einer solchen Planung nicht nur der Gewerbestandort Görzhäuser Hof einen durchgängigen ÖPNV-Gleisanschluss erhält bis an den Rhein-Main-Flughafen, sondern, dass damit der Stadtteil Michelbach ein weitergehendes ÖPNV-Angebot erhält, was auch für die verknüpfte Radverkehrsmobilität weitergehende Perspektiven eröffnet, die der Busverkehr grundsätzlich nicht annähernd leisten kann.

Aus der Geländeschnitt-Grafik sollte nachvollziehbar sein, dass die Option eines Bahnanschlusses nur realistisch ist, wenn die Bahnstrecke so weit als irgend denkbar in der Tallage geführt wird. Demgegenüber würde eine westlich der Zuwachsfläche S313 nur noch möglich sein mit vergleichsweise extremen Einschnitten in das Hanggelände, dementsprechend immensen Kostensteigerungen und erzwungenen übermäßigen Flächenverlusten/Eingriffen.

Das nüchterne Fazit ist, dass mit Ausweisung der Zuwachsfläche S313 die Bahnoption ad absurdum geführt bzw. endgültig zerstört wird. Dieser Sachverhalt wird von der Regionalplanung bei der Platzierung der Zuwachsfläche S313 gänzlich verkannt infolge fehlender kontextualer Betrachtung.

2.3.2. Belange des Schutzes von Klimafunktionen

Dieser Erörterung stellen wir erneut voran die

„**Begründung/Erläuterung zu 6.3-1 (S. 85 Textentwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes):**

Belüftungsrelevante Strömungssysteme von geringer Intensität sind besonders schützenswert, da ihre schwache Dynamik durch eine Erhöhung der Rauigkeit (z. B. durch Bebauung) zum Erliegen kommen kann. Ausgleichsräume mit sehr hoher Bedeutung für thermisch belastete Siedlungsgebiete, deren bodennahe Strömungssysteme nur schwach ausgebildet sind, werden daher als VRG für besondere Klimafunktionen festgelegt. Um die Funktionsfähigkeit der Strömungssysteme trotz ihrer geringen Intensität aufrecht erhalten zu können, sind Planungen und Maßnahmen, die ihre Funktion beeinträchtigen können wie z. B. Aufforstungen, Schutzwälle, Dämme oder eine flächenhafte Bebauung **unzulässig**“.

Aus obiger Querprofil-Grafik ist abzuleiten: Während bisher im Wesentlichen nur die Tallage östlich des Michelbaches bebaut ist, führt die bauliche Realisierung der geplanten Zuwachsfläche dazu, dass auch die westliche Tallage vollständig verbaut wird. Der Siedlungskörper Michelbach wirkt dann wie ein geschlossenes dammartiges Querbauwerk, gewissermaßen eine Talsperre für die Frisch- und Kühlluft-Leitbahn von der Höhenlage an der L 3092 zur Tallage Lahn im Bereich Lahntal-Sterzhausen und weiter flussabwärts.

Aus der vorstehend zitierten Begründung zu 6.3.1. treffen die **Ausschlussmerkmale „Däm-**

me“oder „flächenhafte Bebauung“ vollinhaltlich zu, also mit zwei durchschlagenden Kriterien. Es handelt sich um einen lehrbuchhaften **Ausschlussfall**.

Die Situation der Fläche S313 darf zudem in ihrer Beurteilung nicht aus dem Kontext des Komplexes Görzhäuser Hof herausgenommen werden, wie dies in der SUP praktiziert wird, weil unmittelbare Wirkungszusammenhänge bestehen, die in der Planvorlage völlig ignoriert werden, auch hier keine kontextuale Betrachtung. Um unsere diesbezügliche Kritik im direkten Zusammenhang zu begründen, nehmen wir abweichend von der sonstigen Textstruktur unmittelbar anschließend Stellung zu dem Gewerbegebietskomplex Görzhäuser Hof.

2.4. VRG Industrie und Gewerbe Planung G311 Marburg-Michelbach

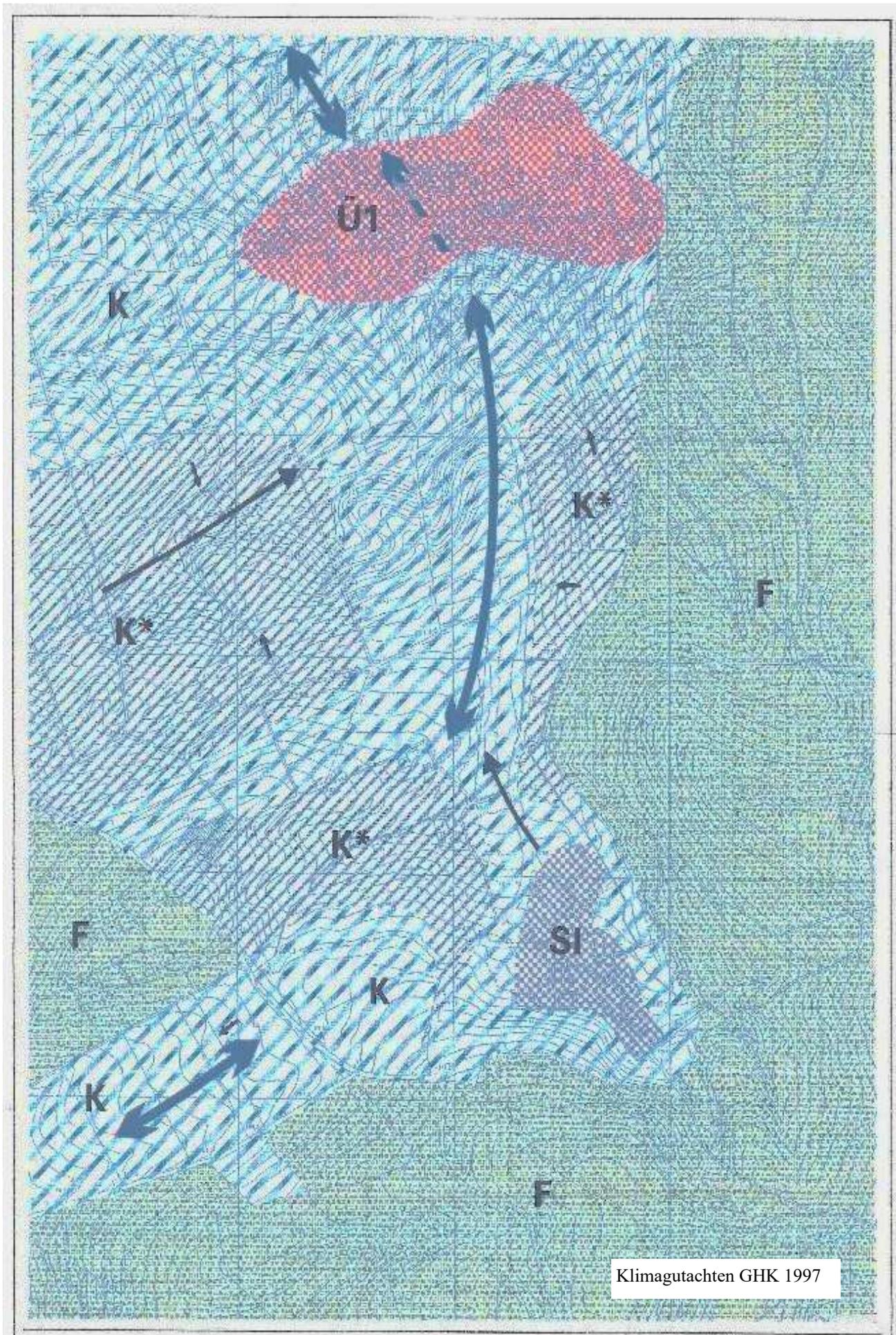
2.4.1. Vorbemerkung

Die Weiterentwicklung dieses spezifischen Pharma-Gewerbestandortes in einem gegenüber der Regionalplanung 2010 deutlich reduzierten Flächenumfang findet unsere bedingte Zustimmung. Voraussetzung ist eine grundlegende Korrektur in der Berücksichtigung des Belanges Klimafunktion. Es kann aus unserer Sicht nur als Grotteske gewertet werden, wenn in Anbetracht der Verschärfung des lokalen und globalen Klimawandels seit Inkrafttreten des Regionalplanes 2010 das Kriterium Klimaschutz regionalplanerisch komplett ausgeblendet wird durch ersatzlose Streichung des zuvor ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für besondere Klimafunktionen. Dahinter verbergen sich aus unserer Sicht mindestens folgende fehlerhafte bzw. problematische Einschätzungen:

- Die mit dem Klimawandel einhergehende Verschärfung der bioklimatischen Lebensverhältnisse seien nur von bedeutsamer Relevanz in Räumen mit hoher Siedlungsdichte, d.h. Städten ab einer bestimmten Einwohnerzahl/Einwohnerdichte. Unterstellt wird damit, dass in ländlichen Räumen keine merkbare/erhebliche Veränderung des Klimas eintritt, die ländlichen Räume werden gewissermaßen per Dekret zu „Zonen ohne Klimageschehen“ erklärt, in denen in den nächsten Jahrzehnten keine bedeutsamen Verschärfungen zu erwarten seien.
Dem ist entgegenzuhalten:
- Anlässlich einer Fachtagung im Dezember 2019 in Weilburg hat Hessens Umweltministerin das Klimaszenario RCP 8.5 als eine durchaus zu erwartende Entwicklungsperspektive vorgestellt. Diese geht davon aus, dass bis zum Jahr 2060 ab heute eine Erhöhung der Jahresmitteltemperatur um 3 Grad mit einer bestimmten Eintrittswahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann. Dies würde für den hiesigen Raum bedeuten einen Anstieg von derzeit ca. 8,5 Grad auf bis zu 12 Grad. Das wäre ein Temperaturniveau oberhalb der Verhältnisse derzeit in der Stadt Frankfurt/Main. Diese werden als schwer belastend eingestuft.
- Die dem Fortschreibungsentwurf hinterlegte Strategie, im ländlichen Raum von unter allen Voraussetzungen der zukünftigen Klimaentwicklung unkritischen Zuständen auszugehen, ist demzufolge grundlegend falsch und führt systematisch zu irreversiblen Fehlentwicklungen in der Allokation von Zuwachsflächen für Siedlung und Gewerbe.
- Die gebotene Achtsamkeit und Vorsorge hat zudem auch zu gelten aus dem Verfassungsgebot der Schaffung/Aufrechterhaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse im ländlichen Raum. Diesem Grundsatz kann problemfrei gefolgt werden, weil die planerisch-operative Optimierung auch im ländlichen Raum nicht in Konkurrenz steht zur Berücksichtigung der Klimavorsorge im urbanen Raum. Es geht „nur“ um die zweckdienliche Ausrichtung staatlichen Handelns gemäß dem Prinzip: „*Das eine tun, das andere nicht lassen*“. Die Befolgung dieses Grundsatzes ist völlig widerspruchsfrei.

2.4.2. Beurteilung des Gebietes G311

Die Beurteilung der klimarelevanten Sachverhalte kann auf umfangreiche Unterlagen gestützt werden aus den Phasen der bisherigen baulichen Entwicklung Görzhäuser I und II. Umfassend wird das System beschrieben mit der folgenden Grafik 1997 aus den Verfahrensunterlagen auf Ebene der Bauleitplanung.



Die entscheidenden Fakten der auf konkrete Messungen gestützten Darstellung sind:

- A) Essenzieller Systembestandteil ist die zwischen zwei Waldkomplexen auf einem Geländesattel liegende landwirtschaftlich genutzte Fläche südwestlich der L 3092. Die Linie ist mit zweifacher Richtungsweisung markiert in der SW-Ecke der Grafik.
- B) der Sachverhalt, dass bei stationär-autochthonen Bedingungen (Strahlungswetterlage, kein externer Strömungsantrieb) Kaltluft sowohl nach Südwesten Richtung MR-Dagobertshausen wie gleichzeitig nach Nordost in Richtung MR-Michelbach/Lahntal abfließt. Die Kaltluftströme folgen gewissermaßen den Bedingungen einer Wasserscheide entsprechend der spezifischen örtlichen Geländeausformung.
- C) der Sachverhalt, dass bei durch externen Antrieb bestimmten Wetterlagen weit überwiegend eine Frischluftströmung aus Südwesten nach Nordost gerichtet ist. von der Höhenlage L 3092 (Höhe: 296 m.ü.NN) bis in das Lahntal (Höhe: 210 m. ü. NN) bei Sterzhausen. Die lang ausgezogene Pfeillinie markiert die Kühl- und Frischluftbahn talabwärts auch über die Ortslage Michelbach hinaus. Seitlich der Frischluftbahn liegen in Hanglage weitere Kaltluftentstehungsflächen, die im Gutachten Katzschner 1997 Teil 1 und 1998 Teil 2 identifiziert worden sind und in die zentrale Kühl- und Frischluftbahn „einmünden“.

Aufgabe der Planungsebenen Regionalplanung und kommunale Bauleitplanung ist es, die Klimafunktion des beschriebenen Systems strikt und nachhaltig zu sichern und zwischenzeitlich erfolgte Systemschädigungen rückgängig zu machen. Wo dies durch Fakten der Missachtung elementarer Grundsätze einer klimagerechten Bebauung (Querbebauung Mars Campus GSK !) nicht mehr möglich ist, muss im Rahmen durchaus noch verfügbaren Flächen Ausgleich geschaffen werden.

Aus der Realentwicklung der zurückliegenden Jahre ist die Erkenntnis zu ziehen, dass für die nachhaltige Sicherung des beschriebenen Systems die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für besondere Klimafunktionen nicht ausreichend gewesen ist.

Der BUND fordert deshalb

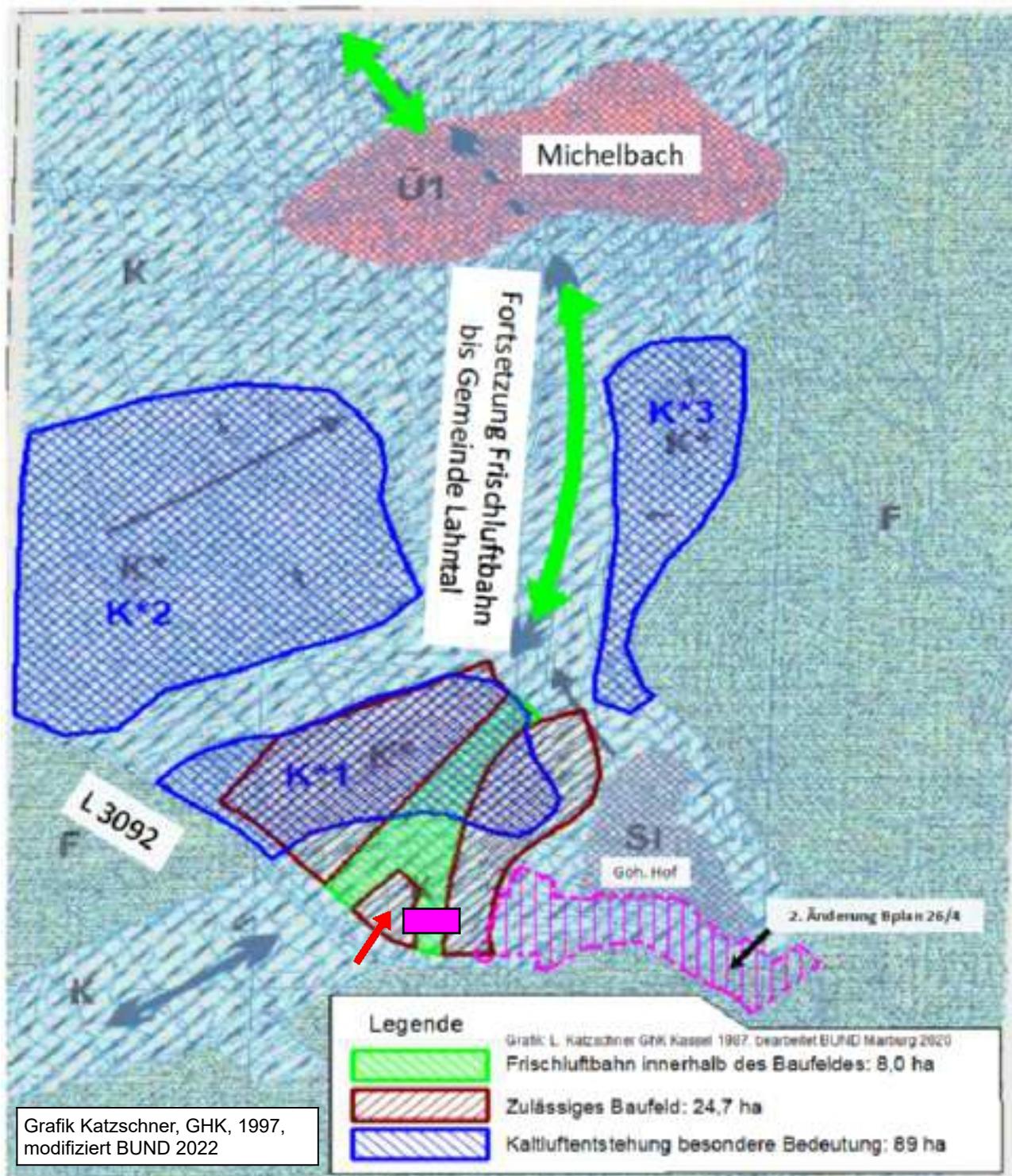
- die Beibehaltung der bisherigen Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes für besondere Klimafunktionen im Regionalplan 2010
- die Ausweisung von Vorrangflächen für besondere Klimafunktionen zur ungeschmälernten Absicherung der Funktionsbereiche des beschriebenen Funktionssystems aus Kalt- und Frischluft-Entstehungsflächen sowie dem zugehörigen Leitbahnsystem. Dieses ist ausgebildet zwischen der Sattelhöhe oberhalb der L 3092 sowie seiner Einmündung in das Lahntal bei Sterzhausen.

Nichts anderes ist die **zwingende Konsequenz** aus den weiter oben wiederholt zitierten verbindlichen Zielaussagen sowie den stringenten operativen Hinweisen auf S. 84-86 Text Regionalplanentwurf.

Da dieses Regelwerk im Fall Michelbach sowohl hinsichtlich der Fläche S313 wie der Fläche G311 eine Nullanwendung findet, ist eine tiefergehende Erörterung der Sachzusammenhänge geboten.

2.4.3. Begründung zur Ausweisung von Vorbehalts- und Vorrangflächen für besondere Klimafunktionen und begleitende Aspekte im Bereich Marburg-Michelbach

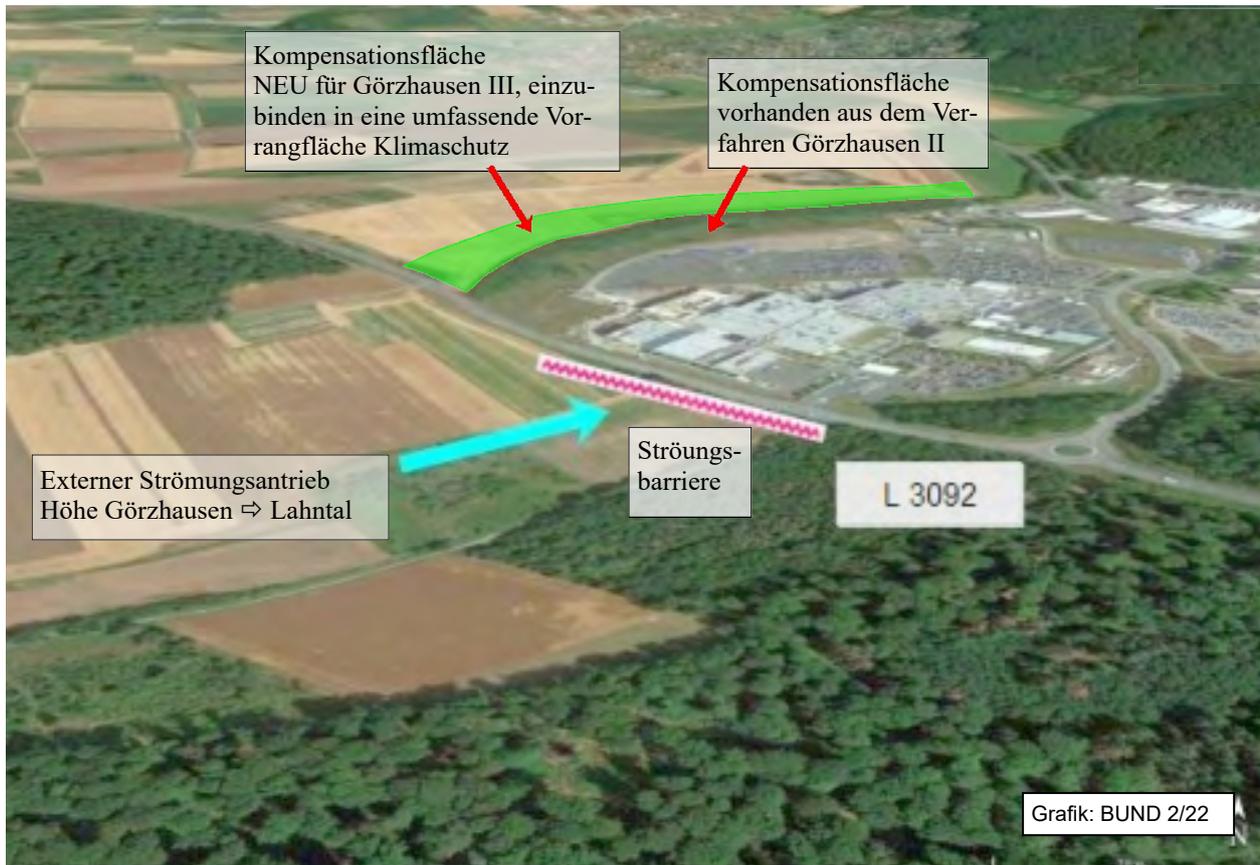
Die Begründung unserer vorgenannten Forderungen erfordert die Beleuchtung der zurückliegenden kritischen Realentwicklung auf der Grundlage der Grafik, folgende S. 14., von uns modifiziert auf der Basis des Fachgutachtens Katzschner 1997.



Zu betrachten ist das aus dem Klima-Fachgutachten 2007/2008 als Planungskompromiss ausgewiesene potenzielle Baufeld (braune Umgrenzungsfarbe) bereits einschließlich einer westlichen Erweiterung mit einer Fläche von insgesamt 24,7 ha. Entscheidend ist der Blick auf die grün dargestellte Anteilsfläche der Frischlufthahn mit 8,0 ha innerhalb des Baufeldes. Im südwestlichen Randbereich findet sich eine inselartige Bebauungsteilfläche (siehe rote Pfeilmarkierung), die beiderseits begleitet wird von einem östlichen und einem westlichen Ast der Frischlufthahn.

Im Jahr 2008 wurde im Wege der Zulassung einer Abweichungsentscheidung vom Bebauungsplan die Bebauung dieser Leitbahn gegen essenzielle fachliche Prinzipien von der Stadt Marburg zugelassen, dies auf Basis eines „Vierzeilers“ eines in Klimafragen nicht qualifizierten Landschaftsplanungsbüros. Entstanden ist ein die Klimaleitbahn zerstörender Klotzbaukörper quer zur Klimaleitbahn mit einem Verlust von mindestens 40% des klimaaktiven Leitbahnquerschnittes in diesem Bereich. Besonders schwerwiegend ist die Tatsache zu beurteilen, dass diese Reduzierung der Leit-

bahnpapazität in ihrem unmittelbaren Startsektor lokalisiert ist und damit die Luftströmung bereits im Eingangsbereich des Systems massiv abgedrosselt wird. Die folgende Grafik vermittelt einen plastischen Eindruck von der fatalen Veränderung der Strömungsbedingungen im Bereich der L 3092 oberhalb des Baukomplexes Görzhäuser Hof.



Unsere Kritik sowie Forderungen zur gezielten Ausweisung eines Vorranggebietes für besondere Klimafunktionen begründen wir auch aus dem Klimagutachten:
 „ZUSAMMENFASSENDES KLIMAGUTACHTEN ZU DEN B-PLANVERFAHREN NR. 26/4 GÖRZHÄUSER HOF, 1. UND 2. ÄNDERUNG IN MARBURG-MICHELBACH“²

Die im gegebenen Kontext wesentlichen Aussagen werden wie folgt zitiert:

- „Wie vorliegende Klimauntersuchungen (ÖKOPLANA 1999, IMA 2013) dokumentieren, entwickeln sich entlang des Lahntals und in seinen Seitentälern, zu denen auch das Michelbachtal im Bereich Görzhäuser / Michelbach zählt, siedlungsklimatisch relevante nächtliche Kaltluftbewegungen. Sie tragen über Belüftungseffekte sowie Kalt- und Frischluftzufuhr zur günstigen Gestaltung der bioklimatischen und lufthygienischen Umgebungsbedingungen in den Siedlungsgebieten bei.“ (S.3).
- „Voraussetzung für eine möglichst effektive klimaökologische Ausgleichsleistung durch tal- bzw. hangspezifische Kaltluftabflüsse ist eine ausreichende Größe des Kaltlufteinzugsgebietes, so dass die resultierenden Kaltluftmengen siedlungsklimatisch überhaupt von Relevanz sind...“ und „Je nach baulicher Dichte am Siedlungsrand kann die Eindringtiefe jedoch auch deutlich geringer oder größer sein.“ (S.10).
 (Zwischenkommentar diesseits: Die Ausweisung der Zuwachsfläche S113 hat dem zufolge fatale Folgen für den übergreifenden Klimaschutz im Michelbachtal/Lahntal infolge ihrer Staumauerartigen Barrierewirkung).
- „Sommerlichen Abkühlungseffekten über lokale Kaltluftbewegungen wird daher zukünftig in Siedlungs-/Stadtgebieten (z.B. in Michelbach)³ eine erhöhte Bedeutung zukommen, um die

² Auftraggeber Pharmaserv GmbH & Co. KG, Mannheim, den 24. September 2018

³ Hervorhebung diesseits

Wärmebelastung in den Nachtstunden zu mindern.“ (S.11).

- „In Strahlungsnächten (Häufigkeit ca. 20% der Nächte im Sommerhalbjahr), die mit der vermehrten Ausbildung kaltluftbedingter Lokal- / **Regionalströmungen** einhergehen, dominieren in den Nachtstunden nordöstliche Strömungsrichtungen. **Zeitweise greifen aber auch Südwestwinde durch.**“ (S.12)⁴

Aus dem Zitat S. 12 ist die gleichwertige Bedeutung von sog. externen Strömungsantrieben durch Südwestwinde sehr wichtig, wenn keine autochthon-stationäre Wetterlage (Strahlungswetterlage) besteht. Die Bedeutung dieses externen Strömungsantriebes ist in der vorstehenden Grafik markiert mit blauem Pfeil.

Das Fazit aus den aufbereiteten Zusammenhängen ist wie folgt zu ziehen:

- Das komplette Ignorieren der klimarelevanten kohärenten Sachverhalte für die Wirkzone Görzhäuser Hof, bebaute Ortslage Michelbach, Lahntal-Sterzhausen und lahnabwärts erachten wir in mehrfacher Beziehung als inakzeptable Fehlleistung des Planentwurfs. Dabei wird auch deutlich, dass sämtliche Bewertungen des Planentwurfs im Regierungsbezirk infiziert sind mit dem Mangel, dass die Bedeutung der externen Antriebe komplett ausgeblendet wird, ein höchst bemerkenswerter Sachverhalt in Zeiten einer sich weiter verschärfenden Klimaentwicklung.
- Die von unserem Verband geforderte Ausweisung eines Vorranggebietes für besondere Klimafunktionen ist operational auch aus folgendem Grund geboten: Das Regierungspräsidium irrt gründlich, wenn es davon ausgeht, die Sache des Siedlungsklimaschutzes sei bei den Kommunen in „guten Händen“ und funktioniere im Rahmen der kommunalen Verantwortung gewissermaßen „von selbst“. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit ist der hier beleuchtete Fall ein gegenständliches Lehrstück mit folgendem Sachverhalten:
- Artikulierung einer Forderung auf Ausweisung der Siedlungsfläche S313, wie bereits weiter oben kommentiert
- Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu Görzhausen II mit der Folge des Verlustes einer gravierenden Strömungskapazität in der Klimaleitbahn (Querbebauung GSK-Komplex)
- Zulassen von Gehölz-Sukzessionen in der Klimaleitbahn mit der Folge der Ausbildung von Strömungsbarrieren anstelle einer dauerhaften Etablierung von extensiv genutztem Grünland
- Aufbau eines Querriegels in der Strömungsleitbahn für den externen Antrieb an der L 3092 durch gezielte Platzierung einer naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahme mit Gehölzen aus dem Streuobstwiesensortiment. Ist eine Untere Naturschutzbehörde nicht in der Lage, die strömungshemmende Wirkung einer derartigen Bepflanzung zu erkennen?
- Rodung einer Waldfläche für den Bau eines Wasser-Hochbehälters für den Pharma-Standort. Der Wald ist/war an dieser Stelle Bestandteil des systemrelevanten Kühlflächenpotenzials.
- Rodung einer weiteren Waldfläche in der Größe 15 000 Quadratmeter im Bereich der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes 26/4. Dieser Bebauungsplan ist nicht rechtskräftig und die erfolgte Rodung somit nach unserer Auffassung rechtswidrig, weil sie einer Beurteilung durch die Träger öffentlicher Belange und einer Beteiligung der Naturschutzverbände mit diesem „Schachzug“ entzogen worden ist: Im von der unteren Wasserbehörde als untere Forstbehörde durchgeführte Genehmigungsverfahren zur Rodung wurden nur unmittelbar berührte Fachbehörden einbezogen. Da die Zweckbestimmung dieser Rodung dezidiert bekannt war (Anlage eines mehrstöckigen Parkhauses), hätte dies zwingend der Durchführung einer UVP bedurft.

In dem weiter oben zitierten Gutachten Ökoplana wird der Verlust dieser Waldfläche ausdrücklich als Verlustfläche für den Klimaschutz adressiert.

Wir gehen davon aus, dass die Ersatzaufforstungsflächen für die Rodungen Wasser-Hochbehälter und Parkhaus außerhalb der Klimawirkzone des Michelbachtals realisiert wurden mit der Folge einer einseitigen Reduzierung der Klimafunktionsflächen. In den einschlägigen Verfahren zur Erteilung von Rodungsgenehmigungen ist somit der öffentliche Belang Klima rechtswidrig unberücksichtigt geblieben.

Für unseren Verband resultiert aus derartigen Vorgängen der Schluss, dass von dem Instrument Vorranggebiet für besondere Klimafunktionen offensiv Gebrauch gemacht werden muss aus der

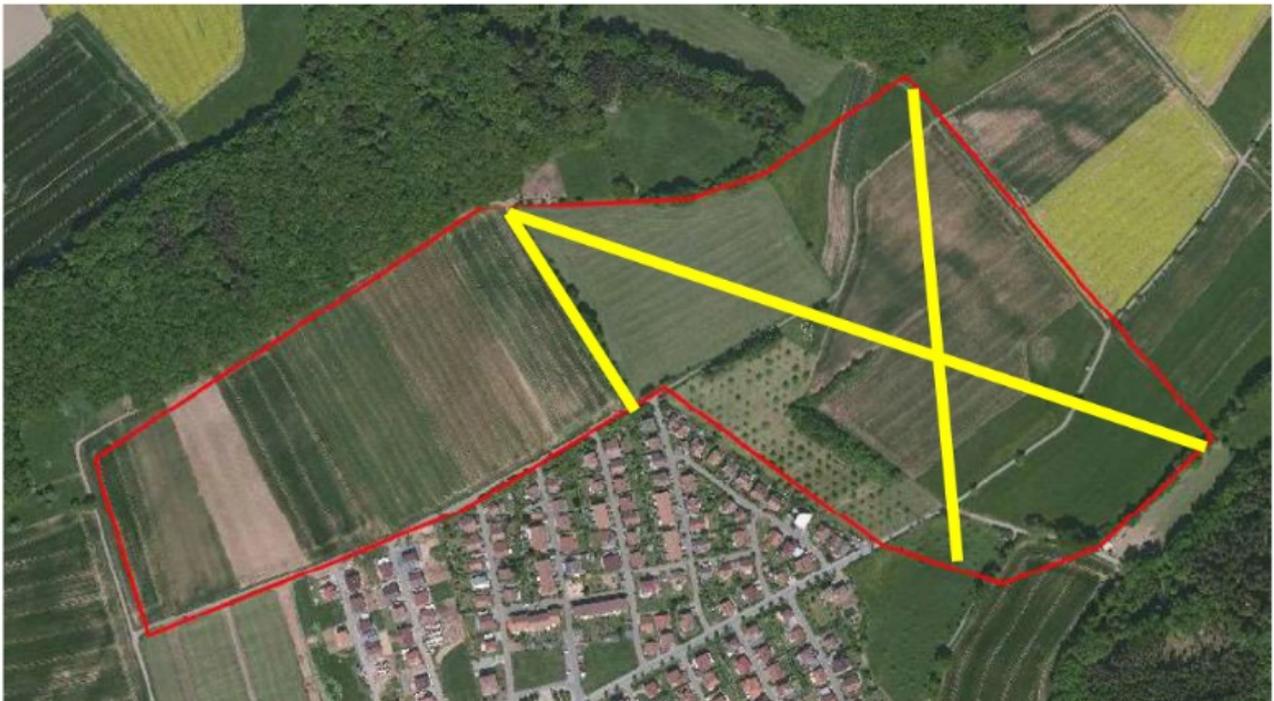
⁴ Hervorhebungen diesseits. Die Bedeutung der Südwestwinde ist bereits im Gutachten Katzschner 1997/98 markiert

Verpflichtung der Landesbehörden zur Gewährleistung der konsequenten Klima-Risikovorsorge statt dilatorisch dem Vermutungsprinzip Raum zu geben, es werde schon alles von selbst gut gehen.

2.5. Beurteilung des Vorranggebietes S314 Michelbach

Im vorgesehenen Plangebiet liegen Kompensationsflächen über 2 ha mit Streuobstwiesen (gesetzlich geschütztes Biotop). Diese Flächen dienen bisher u. a. der Randeingrünung des bisherigen Siedlungsgebietes und sind nicht nur von hohem naturschutzfachlichen Wert, sondern leisten auch einen wichtigen Beitrag zum Erhalt alter Obstsorten. Durch eine allseitige Umschließung der Kompensationsflächen durch Wohnbebauung ist eine naturschutzfachliche Abwertung der Streuobstgebiete zu erwarten. Da damit der Übergang zum Offenland nicht mehr gegeben ist, können sie ihre ursprüngliche Funktion als Ausgleich für das bestehende Siedlungsgebiet nur noch eingeschränkt erfüllen. Die zur Ausweisung vorgesehene Fläche ist mit 25,9 ha sehr groß und bildet einen Riegel in der Landschaft. Die Vernetzung von Lebensräumen wird unterbunden, was u.a. eine Beeinträchtigung des Wildkatzenkorridors zur Folge hat.

Daher fordert der BUND eine deutliche Reduzierung des Vorranggebietes für Siedlung: Die bereits bestehenden Kompensationsflächen (Streuobstwiesen) und die nord- bzw. östlich der Kompensationsflächen liegenden Gebiete müssen aus der Planung herausgenommen werden, um die bestehenden Vernetzungsbeziehungen und den Übergang zum Offenland zu erhalten (siehe Bild). Für das dadurch dann stark verkleinerte Siedlungsgebiet ist eine dichtere Bebauung notwendig, um



den nötigen Wohnraum sicher zu stellen.

Für die gelb ausgekreuzte Fläche wird eine Bebauung abgelehnt.

2.6. Beurteilung des Vorranggebietes G308 in MR-Cappel

Wir teilen das Ergebnis der Umweltprüfung, wonach auf die Ausweisung einer Zuwachsfläche Gewerbe an diesem Standort zu verzichten ist. Im Gegensatz zu etwa der weiteren Bebauung im Bereich Görzhäuser Hof handelt es sich hier nicht um einen Standort, der für eine spezifische gewerbliche Nutzung zwingend wäre. Insofern ist die Behauptung fehlender Standortalternativen falsch. Zum Beispiel ist das interkommunale Gewerbegebiet Marburg/Ebsdorfergrund gerade erst gestartet und noch kein einziger Betrieb dort angesiedelt.

Ebenso sinnlos ist der tendenziöse Verweis auf eine nahezu „im Übermaß“ vorhandene Kühl- und Frischluftzufuhr vom Süden und Südosten. Für diese cursorische Aussage wird ein nachvollziehbarer Beleg über die tatsächlichen Strömungsverhältnisse und Durchdringungsweiten durch die bereits östlich vorhandene Bebauung nicht vorgelegt. Und außerdem: In Anbetracht des Klimaszenarios RCP 8.5, dessen Relevanz für Marburg in dem weiter oben bereits adressierten Klimagutachten Ökoplane 2018 bestätigt wird, kann es nur darum gehen, jeden möglichen Beitrag zur Abmilderung des unausweichlichen Anstieges der Jahresmitteltemperatur in der besiedelten Tallage zu sichern und zur Wirkung zu bringen. Die von der Regionalplanung hier artikulierte Abwägung zwischen zwei positiv sich überlagernden Quellen zur Dämpfung negativer Wirkungen des Klimawandels ist völlig sinnlos und steht in klarem Widerspruch zum Gebot der irgend möglichen Risikovor-sorge gegen die negativen Folgen des Klimawandels.

2.7. Beurteilung der Vorranggebiete Zuwachs Siedlung und Gewerbe in den östlichen Marburger Stadtteilen

2.7.1. Generelle Anmerkungen zu den Vorranggebieten Siedlung und Gewerbe im Marburger Osten:

Die dort noch regelmäßig anzutreffenden Vorkommen z.T. stark gefährdeter Vogelarten der Feldflur (Wachtel, Rebhuhn (Rote Liste 2 in Hessen), Feldlerche) wurden von der SUP nicht berücksichtigt. Die Umgebung von Schröck und Moischt ist ein wichtiger Schwerpunktraum für den Rotmilan. Der für den hochverdichteten Raum viel zu niedrig angesetzte Mindestdichtewert von 30 Wohnungen/ha führt zu einem überhöhten Gesamtanspruch Marburgs auf neue Siedlungsfläche. Moderne Bauvorhaben zeigen, dass ein Dichtewert von 60 Wohnungen/ha problemlos ohne Verlust an Lebensqualität möglich sein kann. Der Regionalplan sollte dem Primat der Flächenschonung Rechnung tragen und einen deutlich höheren Mindestdichtewert zumindest für den hochverdichteten Raum ansetzen.

Bei der überwiegenden Zahl der Flächen sind in hohem Maße besonders ertragreiche Böden betroffen. Diese Flächen werden durch Bebauung unwiederbringlich zerstört und sind weder ersetzbar noch ausgleichbar.

2.7.2. Beurteilung G322 MR-Moischt

Dieses Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe ist klar überdimensioniert. Wenn es vollständig genutzt würde, wäre das entstehende Industriegebiet größer als die Ortslage von Moischt. Landschaftscharakter und -bild würden sich komplett verändern, der dörfliche Charakter Moischts würde verloren gehen – insbesondere, da die schiere Größe des Gebiets eine industrielle Nutzung nahelegt. Außerdem steht es in direkter Konkurrenz zum interkommunalen Gewerbegebiet bei Heskem, das gerade erst erschlossen wird. Die Notwendigkeit einer so dimensionierten Gewerbefläche in direkter Nähe dazu erschließt sich also nicht. Dazu kommt der erhebliche Eingriff in den Lebensraum der eingangs erwähnten Vogelarten sowie der umfangreiche Verlust ertragreicher Böden. Weiterhin überschneidet die Fläche sich teilweise mit einer Fläche für Fotovoltaik im Teilregionalplan Energie Mittelhessen, welche sich im Nordwesten des geplanten Gewerbegebietes anschließt. In Summe mit der geplanten Fläche für Fotovoltaikanlagen ergibt sich ein noch erheblicherer Eingriffsumfang.

Der BUND fordert aus diesen Gründen die Streichung dieses Vorranggebiets aus dem Regionalplan. Allenfalls denkbar ist bei Moischt ein massiv kleineres Gewerbegebiet, das sich an Kleingewerbe wie lokale Handwerksbetriebe richtet.

2.7.3. Beurteilung S3922 MR-Schröck

In der unmittelbaren Nähe liegen zahlreiche Flächen, auf denen Agrarumweltmaßnahmen umgesetzt wurden. Außerdem ist für diese Fläche ein Vorkommen des Rebhuhns nachgewiesen und dokumentiert. In unmittelbarer Nähe befindet sich ein wichtiges Zugvogelrastgebiet. Aus diesen Gründen fordert der BUND den Verzicht auf diese Fläche, wie von der SUP vorgeschlagen.

2.7.4. Beurteilung S324 MR-Bauerbach

In diesem Vorranggebiet für Siedlungsplanung ist das Vorkommen von 2 Steinkauzbrutpaaren dokumentiert. Weiterhin befinden sich hier Nahrungs- und Jagdgebiet von Rotmilan, Steinkauz und Schleiereule. Für den Rotmilan sind Brutbäume am westlich gelegenen Waldrand nachgewiesen. Im Planungsgebiet befinden sich zudem mehrere Kompensationsflächen und geschützte Habitate (Streuobstbestände) unter 2 ha. Der BUND fordert aufgrund dieser in der SUP nicht berücksichtigten Sachverhalte eine Verkleinerung des Gebiets in Form einer Reduzierung auf die direkten Ortsrandlagen. In jedem Fall müssen die bereits bestehenden Kompensationsflächen aus der Planung herausgenommen werden.

2.7.5. Beurteilung S3921 MR-Schröck

Bei dieser Fläche kommt die SUP aufgrund des hohen Verlusts von ertragreichen Böden und des Vorkommens gefährdeter Arten wie Kiebitz und Bekassine zu dem Schluss, den Verzicht auf die Fläche vorzuschlagen. Zur Verminderung der negativen Umweltauswirkungen ist mindestens eine deutliche Verkleinerung der Fläche und eine Beschränkung auf die direkten Ortsrandlagen notwendig, auch um sicherzustellen, dass Schröck und Moischt nicht zu einer einzigen Siedlung zusammenwachsen.

2.8. Beurteilung G 324 Nanz-Willershausen

Die Aufnahme dieser Zuwachsfläche in die Fortschreibung des Regionalplans wird abgelehnt.

2.8.1. Bedarfsnachweis, Auswahl des Standortes

Es wird kein überzeugender Nachweis für die Notwendigkeit geführt, einen Gewerbestandort völlig neu ohne nachvollziehbar siedlungsstrukturellen Bezug willkürlich irgendwo in die Landschaft zu setzen. In der Ortslage Willershausen existieren keine Gewerbebetriebe, für die in unmittelbarer Nähe wegen unzureichender Bedingungen an einem bisherigen Standort im Nahbereich Ersatz geschaffen werden müsste. Grundsätzlich muss vielmehr gelten, dass ein unabweisbarer Bedarf da zu befriedigen ist, wo dies durch Erweiterung eines bestehenden Standortes möglich ist. Der Nachweis einer dementsprechenden Überprüfung wird nicht geführt unter fahrlässiger Inkaufnahme einer signifikanten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der natürlichen Eigenart der Landschaft. Dies widerspricht dem allgemein gültigen Planungsgrundsatz, dass bisher unverletzte Räume nur bei einem unabweisbaren Bedarf angetastet werden dürfen.

Darüber hinaus: Im ländlichen Raum sind die Siedlungsstrukturen vorrangig in den zentralen Ortsteilen der Gemeinden, den sogenannten Grundzentren, auszuweisen. Der Ortsteil Willershausen ist kein Grundzentrum.

Bereits an anderer Stelle unserer Stellungnahme weisen wir auf den höchst bedenklichen Sachverhalt hin, dass Siedlungsflächen ausgewiesen werden in Höhe des rechnerisch achtfachen des Bedarfs. Dies ist ein Indiz dafür, dass auch bei der Ausweisung der Gewerbeflächen ähnlich unrealistische Planungsansätze platziert worden sind. Das Gebot einer Vermeidung weiteren Flächenverbrauchs wird damit schon vom methodischen Arbeitsansatz her konterkariert. Demzufolge werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes LEP für eine flächensparende Raumordnungsplanung in denkbarer Weise missachtet.

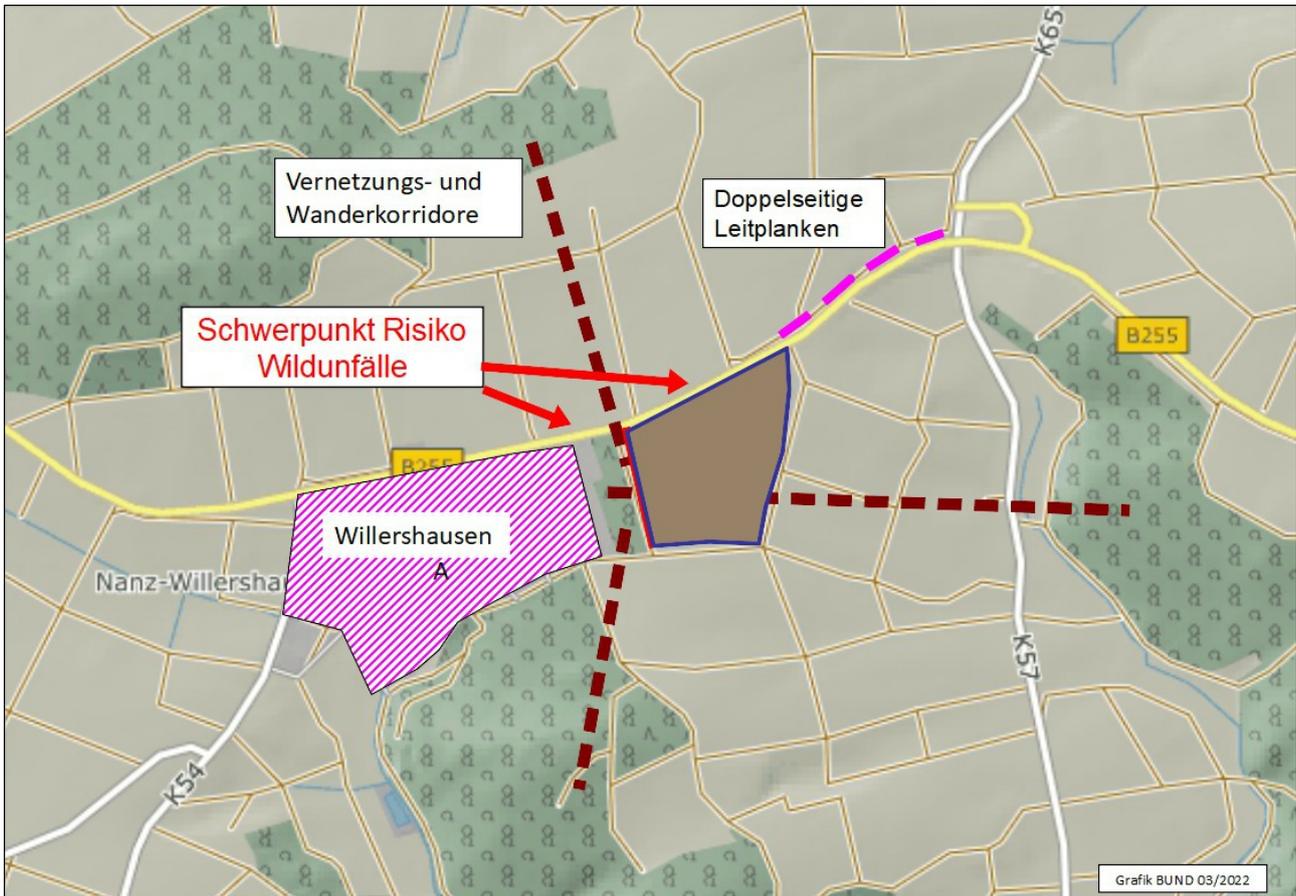
2.8.2. Missachtung des Erfordernisses wirtschaftlicher Raumplanung

Aus dem zuvor Gesagten folgt auch der Sachverhalt, dass das im Haushaltsrecht der öffentlichen Hand verankerte Gebot zum wirtschaftlichen Handeln nicht beachtet wird. Völlig klar ist, dass eine völlig neue Erschließung eines Standortes mit vergleichsweise höheren Kosten belastet ist als der Ausbau eines vorhandenen Standortes. Dass derartige Argumente kursorisch vom Tisch gewischt werden, steht im Widerspruch zu dem kommunalen Wehklagen über knappe Kassen und ebenso

im Widerspruch zur finanziellen Lage der öffentlichen Haushalte insgesamt. Im Fall Willershausen ist ein Ausbau der Kläranlage unverzichtbar, wo andernorts ggf. noch freie Kapazitäten bestehen. Dies im Detail zu überprüfen durch Standortvergleiche, ist nicht Aufgabe unseres Verbandes, sondern einer kohärent schlüssigen Regionalplanung. Aus der SUP ist nicht erkennbar, dass diesbezüglich eine Verifizierung stattgefunden hätte.

2.8.3. Natur- und Landschaftsschutz

Der weiteren Beurteilung vorangestellt wird die folgende Grafik mit zweckdienlicher Darstellung der örtlichen Situation.



Aus dieser Grafik sind mindestens folgende Sachverhalte abzuleiten:

- Verinselung der Waldfläche zwischen der Ortslage Willershausen und dem Gewerbegebiet. Die waldökologisch wertvolle Waldfläche mit einer Größe von etwa 1,5 Hektar erfährt eine schwerwiegende Verinselung und Abschneidung der Lebensraumbeziehungen zu den umliegenden Waldinseln und dem Offenland, insbesondere in östlicher Richtung. Damit geht einher eine hochgradige Funktionsminderung für Wanderkorridore und Vernetzungen. Wegen ihrer besonderen Lage und Zuordnung ist die Funktionsminderung dieser Waldfläche überproportional hoch zu ihrer vergleichsweise kleinen Fläche. Die Funktionseinschränkung trifft eine weite Palette von Tierarten. Hinsichtlich der Großtierart Reh verschärft sich die Situation im Winterhalbjahr, wenn es zu einer temporären Massierung des Bestandes kommt, weil die Ackerfluren keine Deckung bieten.
- Zerstörung einer wertvoll ausgebildeten Randzone auf der Ostseite des Waldes infolge ihrer Abschneidung. Die Veränderung der Verhältnisse wirkt sich aus, indem eine bisher gegebene Landschaftsoffenheit von 400 m reduziert wird auf etwa 160 m. Dies steht in klarem Widerspruch zu Leitaussagen des Regionalplans, wonach Waldrand-Übergangszonen als besonders wertvolles Landschaftselemente vor negativen Veränderungen zu bewahren sind bzw. in ihrem Funktionswert möglichst zu verbessern sind. Das Gegenteil wird hier praktiziert.

- Erhöhtes Tötungsrisiko für Wildtiere
Im nördlichen Korridorbereich der adressierten Waldfläche sowie entlang des Nordrandes entlang der B 255 entsteht ein signifikant höheres Tötungsrisiko für Tierarten jeder Art. So weit es sich um die Großtierarten Reh, Fuchs, Dachs, Waschbär und Wildschwein handelt, impliziert dies ein deutlich gesteigertes Verkehrsrisiko bis hin zu tödlichen Unfällen der Straßennutzer. Die Länge des Zaunes - 350 m - auf der Nordseite wird regelmäßig dazu führen, dass Großtiere auf oder an der Straße an diesem Zaun/Leitplanken entlang irren und als Unfallursache über einen längeren Streckenabschnitt in Erscheinung treten.

Weitere Belange des Naturschutzes betrachten wir wie folgt:

- Schwerpunkttraum für den Rotmilan als hochgradig gefährdete Natura 2000 Anhang-Art
Das beschriebene Vorkommen des Rotmilanes erachten wir als einen zwingenden Ausschlussgrund in kontextueller Verknüpfung mit dem Sachverhalt, dass die Verlustfläche Landwirtschaft zu der Kategorie von Böden gehört, die auch bei voranschreitendem Klimawandel zu den Böden gesicherter Wasserversorgung zu rechnen sind.
Die vorgeschlagene Maßnahme zum Ausgleich: *„Berücksichtigung der Lebensraumansprüche auf nachfolgender Planungsebene“* stellt eine sinnleere Floskel aus dem Repertoire inhaltsloser Beruhigungsformulierungen der Regionalplanung dar. Verlorene Habitatfläche ist verlorene Habitatfläche. Oder sollen etwa im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren 6,7 Hektar Wald zu Acker- oder Grünlandfläche umgewandelt werden als Ausgleich für eine verbaute Ackerfläche mit ihrer Funktion als Nahrungshabitat für den Rotmilan? Wo wird dann die wiederum notwendige Ersatzaufforstungsfläche realisiert? Hier beißt sich die Planungskatze sprichwörtlich in den Schwanz.
- Kläranlagenablauf in den Walgersbach
Die Ausweisung der Gewerbegebietsfläche zieht die Notwendigkeit des Ausbaus der Kläranlage nach sich. Da jede Kläranlage die Abwässer nur in begrenztem Umfang je nach Stoffeintrag zurückhalten kann, kommt es im rechtlich zulässigen Umfang zu einem Eintrag von Schadstoffen in den Walgersbach und seine begleitenden Biotopstrukturen. Eine weitergehende Schadstoffminderung wäre nur zu erreichen mit dem Bau einer Anlage mit 4. Reinigungsstufe. Eine solche Investition wird es nicht geben. Auch dies ist ein Aspekt, der für den Verzicht des Gewerbegebietes spricht zugunsten größerer, kompakter Standorte z.B. eines Interkommunalen Gewerbe Parks, wo perspektivisch eine 4. Reinigungsstufe eher wirtschaftlich investiert werden kann.

2.8.4. Schutz landwirtschaftlich hochwertiger Flächen

Die SUP weist die Planungsflächen aus als Böden, die aufgrund ihres Wasserspeichervermögens auch unter dem Klimawandel hohe oder sehr hohe Ertragssicherheit bieten. Einen solchen Sachverhalt bewerten wir grundsätzlich als Ausschlussgrund für eine Bebauung. Die weitere Verschärfung des Klimawandels nach Maßgabe z.B. des Szenarios RCP 8.5 weist nach, dass über den derzeitigen Zustand hinaus die Fläche der Böden mit dieser Standorteigenschaft abnehmen wird. Eine parallele Verschärfung dieser Entwicklung durch gezielte Zulassung von Überbauung ist verantwortungslos. Die realistischen Szenarien weltweiten Anstiegs von Hungersnöten als Folge der Verknappung ertragsfähiger Standorte sollten inzwischen auch in der Regionalplanung angekommen sein mit operationalen Konsequenzen.

Auch hier ist die in der SUP zu findende „Verträglichkeits“-Formulierung der Rubrik „Inhaltslose und sinnleere Beruhigungsformulierungen“ zuzuordnen, wenn es heißt: „Großmaßstäbige Prüfung und Sicherung wertvoller Teilflächen auf nachfolgender Planungsebene“. Hat man sich das konkret so vorzustellen, dass im späteren Bebauungsplanverfahren eine engmaschige Substratkartierung durchgeführt wird mit dem Ergebnis, dass 60% der Fläche in einer dispersen Verteilungsstruktur mit Gewerbebetrieben besetzt sind, zwischen denen die Traktoren herumfahren? Die Regionalplanung sollte es vermeiden, sich mit derartigen Verbalkonstrukten um konsistente Entscheidungen herumzudrücken. Das Ergebnis wäre im konkreten Fall Landschaftszerstörung auf voller Fläche bei lediglich 60% effektiver Flächennutzung für Gewerbe. Was soll ein derartiger Unfug?

3. Übergreifende Betrachtung ausgesuchter Themen

Während im bisherigen Teil der Stellungnahme einzelne Vorranggebiete Zuwachs Siedlung und

Gewerbe im Anhalt an die jeweilige SUP beurteilt worden sind, werden nachstehend Einzelthemen für sich aufbereitet, auch außerhalb kontextualer Zusammenhänge.

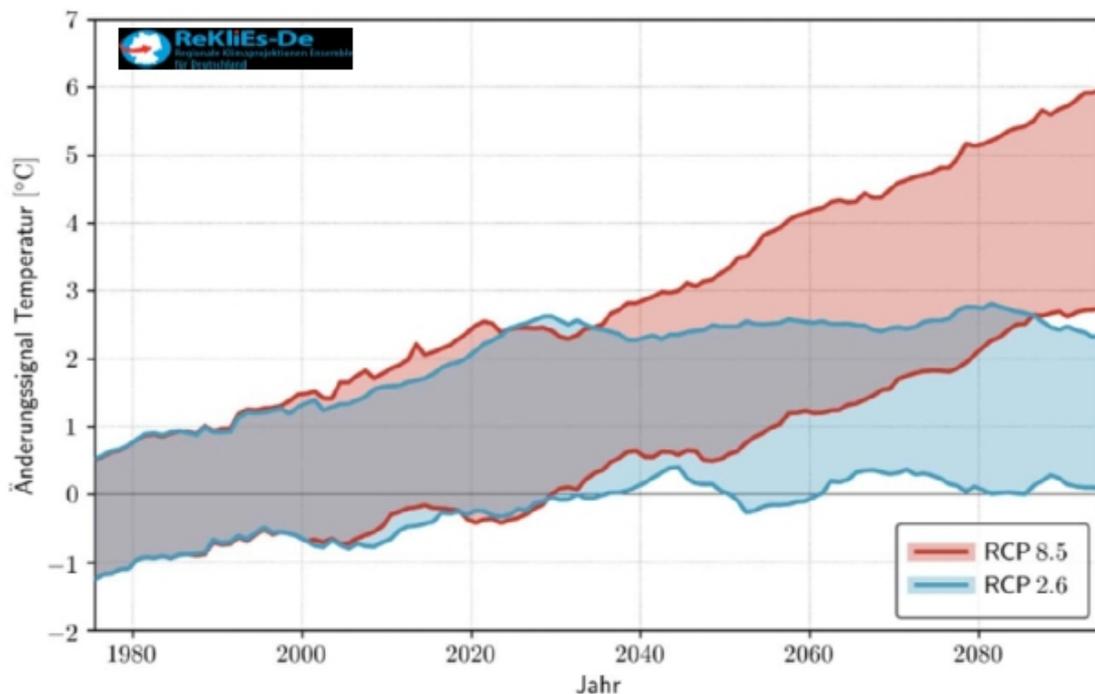
3.1. Klimaschutz, Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten, Sicherung von klimarelevanten Funktionsflächen, Risikovorsorge für die Folgen aus dem Klimawandel

Der dem Fortschreibungsplan zugrunde liegende Arbeitsansatz basiert offensichtlich auf einer zeitlich deutlich zurückliegenden und damit überholten Referenzbasis. Dieser Sachverhalt muss zwangsläufig zu folgenschweren operativen Fehlsteuerungen führen. Die Fehleinschätzung beruht im Wesentlichen auf der Annahme, dass sich in den kommenden Jahrzehnten das Klima im Rahmen der bisher bestehenden Schwankungsamplituden zum Beispiel der Jahresmitteltemperaturen bewegen werde. Aus dieser Hinterlegung resultiert der strategische Ansatz, dass im ländlichen Raum hinsichtlich der Allokation von neuen Bauflächen Klimaaspekte keine oder allenfalls eine marginale Rolle spielen.

Tatsächlich stellt sich die Perspektive der mutmaßlichen Entwicklung der klimatischen Verhältnisse völlig anders da. Als einschlägig gilt das Klimaszenario RCP 8.5, siehe die Abbildung nächste Seite aus einem Fachkongress der hessischen Umweltministerin im Dezember 2019 in Weilburg.

Klimawandel - größte Herausforderung der Gegenwart

Veränderung der Jahresmitteltemperatur gegenüber dem Referenzzeitraum 1971-2000 für die Simulationsensembles der Szenarien RCP8.5 und RCP 2.6



Aus der Grafik ist abzuleiten, dass im ungünstigen Fall von einem Anstieg der Jahresmitteltemperatur in einer Größenordnung von bis zu 4 Grad auszugehen ist bezogen auf den Referenzzeitraum 1971 - 2000. Ein Temperaturanstieg im Bereich 2 - 3 Grad gilt als hochgradig wahrscheinlich. In dem bereits weiter oben erwähnten Klimagutachten von Ökoplana aus 2018 wird ausgeführt, dass in Marburg je nach örtlicher Quartierslage Jahresmitteltemperaturen im Bereich 8,5 - 11 Grad ermittelt wurden. Rechnet man - zweifellos schematisch - auf diesen Sockel eine Erhöhung um 2-3 Grad hinzu, so ist in etwa 40 Jahren mit einem Niveau in den entsprechenden Quartieren zu rechnen im Bereich von 10,5/11,5° bis 13/14°. Das heißt: Es ist in Marburg mit einer Entwicklung zu

bioklimatisch prekären Verhältnissen zu rechnen, die die derzeitigen Bedingungen in der Innenstadt Frankfurt locker erreichen bzw. noch überschreiten können.

Unter diesen Voraussetzungen zeugt es von unverantwortlicher Ignoranz, wenn in den von uns im ersten Teil unserer Stellungnahme aufgearbeiteten SUP-Fällen Flächen für besondere Klimafunktionen einschließlich ihrer Klimaleitbahnen für eine Bebauung freigegeben werden. Mit einem Handeln nach unverzichtbaren Prinzipien der Risikovorsorge hat dies nichts zu tun.

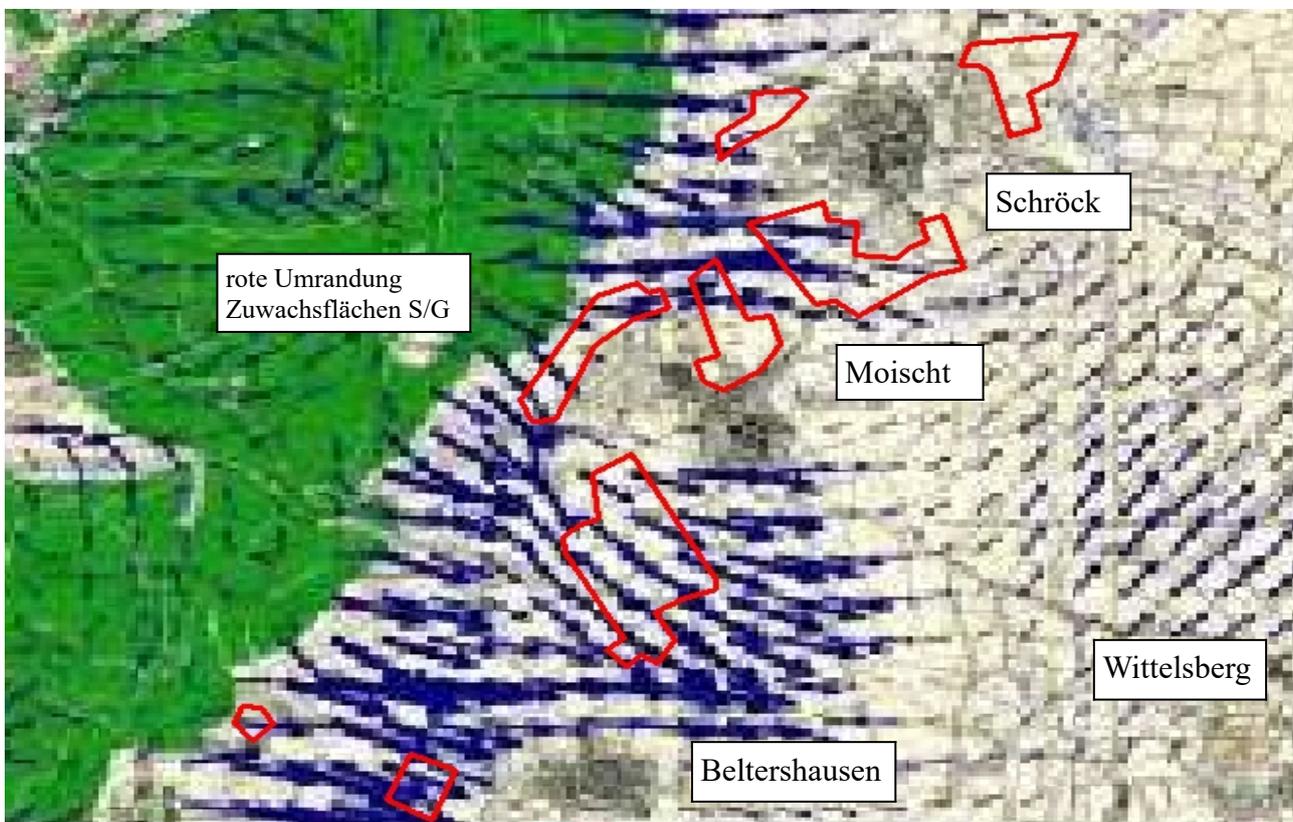
Im Weiteren beleuchten wir dezidiert den Arbeitsansatz der Regionalplanung, bei der Entwicklung von ländlichen Räumen auf eine Prüfung und damit Berücksichtigung der Klimabelange völlig zu verzichten. Betrachtet werden zwei Fallkonstellationen.

Fall A Situationsvergleich Marburg-Cappel versus Niederweimar

Die Ortsmitten der beiden Siedlungsbereiche liegen im Lahntal in einer Entfernung von 3,0 km. Die Projektion der Ortsmitten auf die Lahn ergibt einen Abstand der Luftströmungstrecke von 2,3 km. Im Gegensatz zu MR-Cappel liegt die Siedlung Niederweimar gemäß Regionalplan außerhalb einer besonderen Betrachtung von Klimarelevanz, ebenso die Siedlungsflächen lahnabwärts bis an den Siedlungsrand der Stadt Gießen. Das dem Regionalplan immanent hinterlegte Konstrukt geht demzufolge modellhaft davon aus, dass irgendwo zwischen Cappel und Niederweimar auf einer Fließstrecke von 2,3 km der Luftmassen sich in den kommenden Jahrzehnten eine Differenz der Jahresmitteltemperatur ausbildet im Bereich 2-3 Grad. Im Lahnabschnitt unterhalb der Stadtgrenze Marburg-Cappel verbleiben die Jahresmitteltemperaturen auf dem bisherigen Niveau, um später an der Stadtgrenze Gießen sprunghaft anzusteigen. An der Stadtgrenze Gießen Lahn abwärts wiederholt sich dieser Mechanismus bis an die Stadtgrenze Wetzlar, usw.

Die vorstehend beschriebenen, der Regionalplanung hinterlegten „Naturgesetzmäßigkeiten“ erlauben es, in den als klimatisch irrelevant „erkannten“ Siedlungsräumen bei der Allokation von Zuwachsflächen die Klimathematik komplett zu ignorieren. Dies gilt in abgewandelter Weise auch für den

Fall B Situation/Umfeld der östlichen Außenstadtteile Marburg (Ginseldorf, Schröck, Bauerbach, Moischt)



Der Betrachtung vorangestellt wird die iMA-Strömungskarte von 2013.

Die adressierten vier Außenstadtteile liegen östlich der Kammlinie der bewaldeten Lahnberge. Wie die Strömungskarte ausweist, bildet sich bei autochthonen Strahlungswetterlagen aus der Waldfläche eine intensive Kaltluftströmung aus, die unmittelbar die besiedelten Ortslagen der genannten Stadtteile „beatmet“. Darüber hinaus wirken die nicht besiedelten Zwischenräume zwischen den Ortslagen als Kühl- und Frischluftbahnen in das Amöneburger Becken und die in der Beckenlage vorhandenen Siedlungen.

Im Gegensatz zu den westlich der Kammlinie ausgewiesenen Vorrangflächen für besondere Klimafunktionen, die die Kernstadt Marburg mit Kühlluft versorgen, sind die Waldflächen östlich dieser Kammlinie weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsflächen für besondere Klimafunktionen ausgewiesen. Damit werden die Bewohner dieser Stadtteile als Mitbürger*innen minderer Klasse eingestuft, deren Bedürfnis auf gleichwertige Behandlung in der Klima-Risikoversorge lapidar zur Disposition gestellt wird. Bauliche Erweiterungsabsichten z.B. der Universität oder der Kliniken würden mindestens im Rahmen einer Flächengröße bis zu 5 Hektar im Rahmen der kommunalen Bauhoheit ermöglicht, ohne dass eine Auseinandersetzung mit einer auf Regionalplanebene festgelegten/festzulegenden Vorrangfläche für besondere Klimafunktionen zu führen wäre. In Würdigung der in einzelnen SUPs der Regionalplanfortschreibung formulierten „Anforderungen“ würden viereinhalb Sträucher hier und fünfeinhalb Sträucher dort genügen, um einen formalrechtlich angemessenen Ausgleich herzustellen.

Kennzeichnend für den vollständigen Ausfall einer Klimafolgenbeurteilung ist die als klimaverträglich unterstellte Platzierung insbesondere der Fläche G322 Moischt wie ebenso der Zuwachsflächen Siedlung in den östlichen Stadtteilen. Dass der Siedlungsblock einer Flächenverbindung aus den Siedlungsflächen Moischt/Bauerbach und der Verbindungsfläche G322 auf einer Länge von 2,5 km die Strömung von Kaltluft in mindestens die Randzonen unmittelbar der Siedlungsflächen wie insbesondere in das Amöneburger Becken total abschneidet, ist offensichtlich ohne Belang. Schon aus der grauen Vorzeit von rechnergestützten Klimamodellen ist bekannt, dass durch die Topografie ausgebildete Beckenlagen bei Strömungsmangel zur Ausbildung von Hitzestau neigen.

3.2. Grundsatzkritik an der städtebaulichen Entwicklungskonzeption

Die städtebauliche Entwicklungskonzeption der Planvorlage ist völlig mangelhaft. Dies in einer Art und Weise, dass der BUND das Regierungspräsidium auffordert, den Plan zurückzuziehen. Die Mängel sind derart durchgreifend, dass sie mit dieser oder jener Korrektur im weiteren Planungsprozess nicht behoben werden können.

Dabei geht es mindestens um folgende Sachverhalte:

A. Das Regierungspräsidium ignoriert in seiner faktischen Orientierung den Sachverhalt eines Nullwachstums in der Bevölkerungsentwicklung des Landkreises und darüber hinaus. Dieser Sachverhalt resultiert aus der dem Planwerk zugrunde gelegten Prognose des Instituts für Wohnen und Umwelt wie vergleichbar auch der Prognose des Hessischen Statistischen Landesamtes. Letzteres prognostiziert einen noch weitergehenden Rückgang für die Zeiträume nach 2040. Diese Tatsache wird nicht in den Blick genommen.

B. Die unter A festgestellte Tatsache führt bei der undifferenzierten Zuweisung von Siedlungsflächen an die einzelnen Kommunen und ihre Stadt- bzw. Ortsteile zu dem frappierenden Sachverhalt, dass mindestens das 8-fache des Bedarfs an zusätzlicher Siedlungsfläche ausgewiesen wird, ungeachtet des nicht gehobenen Potenzials innen vor außen. Rein rechnerisch gibt es überhaupt keinen Ausweisungsbedarf für neue Siedlungsflächen, da ja alle Bewohner, die derzeit in der Statistik erfasst sind, über eine Wohnung verfügen und per Saldo fehlender Bevölkerungszuwachs keinen neuen Bedarf entfalten kann.

C. Die Folgen des unter B beschriebenen Sachverhaltes sind verheerend. Sie führen dazu, dass Natur und freie Landschaft wie **Ramschware im Landschafts-Schlussverkauf** auf den Markt geworfen werden und es dem unter den Kommunen stattfindenden edlen Wettbewerb nach Kirchturnstrategie überlassen wird, wer in dem eröffneten Marktgeschehen um überflüssige Äcker, Wald und Wiesen bei einsetzendem Unterbietungswettbewerb nach dem Windhundprinzip Investo-

ren und Bauwillige als Erste* an Land gezogen hat.

Ebenso verheerend ist, dass mit dieser exzessiven Angebotspolitik jeder Anreiz im Keim erstickt wird zur Aktivierung von vorhanden Potenzialen jeglicher Art im Gebäudebestand oder aktivierbaren Grundstücken im Innenbereich. Die Aktivitäten, neue Bauflächen durchzusetzen, die nach Maßgabe der von der Regionalplanung selbst formulierten Grundsätze und Ziele - z.B. Klimarelevanz - nicht bebaubar sind, stehen in völligem Missverhältnis zu der politischen Passivität und dem Desinteresse an der Aktivierung vorhandener Bausubstanz. Ein Beispiel unter mehreren ist das Schubladen-Dasein des vorbildlich konzipierten Pilotprojektes „innen vor außen“ in Marburg Schröck. Es zielt ab auf die in den historischen Ortskernen der Marburger Außenstadtteile vorhandenen Liegenschaften und behutsamer Anpassung denkmalrelevanter Strukturen und deren Inwertsetzung als Wohnraum. Lakonische Auskunft aus dem Marburger Rathaus sinngemäß „Niemand hat einen Antrag gestellt“. Auf diese Art und Weise haben sich Bestand und Zustand der 2008 analysierten Gebäude nicht verändert bzw. sich in ihrem Erhaltungszustand eher verschlechtert.

D. Das dargestellte Agieren des Regierungspräsidiums konterkariert in irgend denkbare Weise die politischen Ziele zur Eindämmung des weiteren ungehemmten Flächenfraßes und steht damit in diametralem Widerspruch zu dem im Landesentwicklungsplan verankerten Ziel einer signifikanten Eindämmung des Flächenverbrauchs.

Im Ergebnis versagt die Regionalplanung vollständig an der zweifellos nicht einfachen Aufgabe einer Klärung der grundlegenden Frage: Wem ist planerisch der Vorrang einzuräumen? Zur Entscheidung steht der in der Planvorlage beschrittene Weg einer völlig einseitigen Lenkung des begrenzten Verteilungspotenzials auf die Stadt Marburg unter bewusster Inkaufnahme der Zerstörung von Flächen für besondere Klimafunktionen, deren Wirksamkeit für die relative Verbesserung der bioklimatischen Verhältnisse in der Kernstadt unersetzlich ist (Ausfall der Klimafolgen-Vorsorge).

Unweigerlich in Kauf genommen wird damit eine Auszehrung des ländlichen Raumes. Die Folgererscheinungen einer solchen Politik sind hinlänglich bekannt und können in den neuen Bundesländern in verschärfter Klarheit von negativen Rückkopplungsprozessen nachvollzogen werden:

- Abwandern der jungen Bevölkerungsanteile, überproportionales Anwachsen der am Ort verbleibenden Graukopf-Kolonien in der Restbevölkerung
- Öffentliche Infrastruktur wird aufgegeben, die in Marburg unter erschwerten Bedingungen und finanziellem Aufwand ersetzt werden muss (Vernichtung öffentlicher Ressourcen)
- Absterbendes Vereinsleben, örtlicher Kultur und Vielfalt jeglicher Art. In den neuen Bundesländern werden derartige Prozesse als wesentliche Voraussetzung politischer Radikalisierungsprozesse in der verbleibenden Restbevölkerung identifiziert
- Weitere Reduzierung bei wachsendem Zuschussbedarf für den ÖPNV bei gleichzeitig absinkender Qualität des Mobilitätsangebotes
- Relative Verteuerung der zwingend erforderlichen Infrastruktur, z.B. der Wasserversorgung
- Unterlassen einer Implementierung moderner Kommunikationstechnik, weil unrentabel, z.B. Glasfaserversorgung, Mobilfunknetze. Damit werden weitere Abwanderungsimpulse induziert

Die Verschärfung und Verstetigung derart negativer Wirkungsschleifen konterkariert die politischen Bemühungen und Erfüllung des Verfassungsauftrages zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse im ländlichen Raum.

Mit dieser einseitig von der Universitätsstadt Marburg indirekt forcierten Entwicklung werden alle seit Jahren aus Steuergeldern finanzierten Programme und Bemühungen zur Werterhaltung des ländlichen Raumes ad absurdum geführt. Vielmehr werden sie degradiert zur Verschwendung von öffentlichen finanziellen Ressourcen.

Als einseitig negative Verschärfungen im Kontext des genannten Verfassungsauftrages sind auch zu werten die vorangetriebenen Schließungen von Filialen der Kreissparkasse Marburg-Biedenkopf, denen eine wesentliche Stützfunktion für den ländlichen Raum aus ihrer Verfasstheit zugewiesen ist. Der von persönlich Betroffenen und Gebietskörperschaften wiederholt geäußerte Widerspruch gegen diese Schließungsstrategie wird ignoriert. Beispielhaft spiegelt sich dies in aktuellen Leserbriefen wie folgt.

Dorfleben wird unmenschlicher

OP MR 23.7.2021

Meinung zum Artikel „Sparkasse: ‚Kleinstfilialen‘ bleiben auch nach Corona dicht“ in der Oberhessischen Presse vom 2. Juli:

Seit vielen Jahren ist unser Verein Arche Wetter e. V. Kunde bei der Sparkasse. Als Corona kam, schloss man in Münchhausen die Filiale. Nach einiger Zeit fragte ich in Marburg immer wieder nach, per Postschreiben, wann die Filiale in Münchhausen wieder öffnet. Man gab immer wieder den Grund wegen Corona an, was ich aber nicht verstand. Denn eine Scheibe war zwischen Kunde und Kassenangestellten. Im Warteraum konnte man zirka ein bis zwei Personen einlassen.

Jetzt bin ich schockiert, dass die Sparkasse über Herrn Bartsch der OP mitteilte, dass die Filiale Münchhausen geschlossen bleibt.

Ja, denkt man denn gar nicht einmal an die älteren Bürger?

Stück für Stück wird das Dorfleben unmenschlicher, unsozialer und schwieriger. Da war es in den 50er- und 60er-Jahren noch menschlicher, freundlicher und so weiter.

Nicht alle Älteren können einen Geldautomaten bedienen, auch nicht eine Überweisung daran tätigen, wenn eine solche daran möglich ist. Online-Banking kann auch nicht jeder. Und wie ist es dann mit Überweisungen, Anträge für Daueraufträge, und vor allen Dingen mit Geldeinzahlungen auf das Konto oder ein Sparbuch?

Viele sind meiner Meinung, dass man nicht 15 Kilometer weit zur nächsten Filiale nach Wetter fahren kann. Das Benzin ist teuer geworden, wer zahlt uns das?

Corona hat uns schwer geschadet, wir stecken aber nicht den Kopf in den Sand.

Dann sollte man auch an den Winter denken und seine Straßengefahren, Herr Bartsch. Ich werde mir eine andere Kasse suchen müssen. Ich fahre nicht mehr 15 Kilometer nach Wetter! Es ist schade, denn Münchhausen vermisst so vieles, wie Bäcker, Metzger et cetera ... und jetzt ist keine Sparkasse mehr da.

Ulrike Steinmetzger,
Münchhausen

Auch dieser Leserbrief befasst sich mit der Schließung der „Kleinstfilialen“ der Sparkasse: Mit Entsetzen werden die Befürchtungen einiger Wohntaler Bürger jetzt bittere Wahrheit. Die Schließung der Filiale in Wohra ist nach der Schließung in Halsdorf der nächste Nackenschlag für unser Dorf. Die einstmalige so beschwerene Versorgung aller Ortschaften im Landkreis ist Geschwätz von gestern. Das Profிடenken steht offensichtlich über allem. Wo sol-



Eine der geschlossenen Sparkassenfiliale. FOTO: MICHAEL RINDE

len denn die älteren Menschen ihre Bargeldgeschäfte abwickeln? Welche Rolle spielt bei diesen Entscheidungen eigentlich die Politik? Welche Funktion übt denn unsere Landrätin im Verwaltungsrat aus? Doch wohl die

Wahrung der Interessen des Landkreises und dessen Gemeinden! Dazu gehören auch die Wahrung und der Ausbau einer vernünftigen Infrastruktur. Zu einer guten Infrastruktur gehört auch das Angebot eines Finanzdienstleisters vor Ort. In der Nachbargemeinde Gemünden ist all dies vorhanden. Wenn der Landkreis uns nicht mehr unterstützt, sollten wir über Alternativen nachdenken.

Guenther Reich,
Wohrat

Der nächste Nackenschlag

Eine Abwrackprämie für Dörfer?

26.09.2013 13:12

Nieheim im Kreis Höxter



"Denk' mal!" – Ein Fachwerkgebäude in Nieheim, Kreis Höxter. Foto: Strottdrees

3.3. Stellungnahme zur Ziffer „7.3 Wasserversorgung“ des Planentwurfs

Der hier vorgestellte Tenor der Wassernutzung ist nicht ausreichend, um eine rationelle, sparsame und nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers und tangierter Oberflächengewässer gegenüber den Kommunen als Träger der Wasserversorgung durchzusetzen und damit sicherzustellen. Er erschöpft sich immer noch in einer unreflektierten Fortsetzung überkommener Handlungsmuster, die bereits in der Vergangenheit zu massiven Handlungsdefiziten hinsichtlich der Anforderungen einer rationellen sparsamen Bewirtschaftung des Naturgutes Wasser - insbesondere Grundwasser - geführt haben. Diese umfangreichen Defizite werden in die Zukunft fortgeschrieben. Damit werden insbesondere die aus dem Klimawandel abzuleitenden Erfordernisse einer stringenten Steuerung des wasserwirtschaftlichen Geschehens ignoriert. Sie bleiben dem höchst dispersen Handlungsmodus kommunaler Akteure und damit auch politischen Willkürstrategien auf der Ebene kommunaler Parlamente überlassen, siehe dazu auch die Anlage 1 zu unserer Stellungnahme.

Um die komplexen Zukunftsaufgaben einer zielorientierten Wasserwirtschaft im Klimawandel zu bewältigen, bedarf es eines grundlegenden Paradigmenwechsels. Dieser ist nicht ansatzweise zu erkennen. Das System verharrt im Modus einer unreflektierter Angebotspolitik. Kennzeichnend für diese fossil-mentale Grundhaltung ist schon die diesem Textabschnitt vorangestellte Begrifflichkeit „Wasserversorgung“ statt z.B. „Rationelle, sparsame Bewirtschaftung der Ressource Wasser“.

Was wir damit meinen, sollte deutlich werden aus einem Vergleich zur Energiepolitik um die siebziger Jahre im vorigen Jahrhundert im Sektor Versorgung mit elektrischer Energie. Hier hat die Debatte um den Ausbau der Atomenergie zu einer Zuspitzung geführt mit der Formel: „Negawatt statt Megawatt“. Das heißt: Im Fokus steht nicht die Bereitstellung, sondern die Vermeidung einer Bereitstellung. Dieses Denken fehlt in Hessen auf allen Handlungsebenen. Vielmehr befindet man sich diesbezüglich in einem mentalen Beharrungszustand auf dem Niveau der sechziger Jahre, voriges Jahrhundert.

Als geradezu fatal ist der Sachverhalt zu bewerten, dass es in Hessen auf diesem Sektor eine Wasserpolitik im eigentlichen Sinne nicht gibt, wenn man darunter verstehen wollte, dass es sich um eine Lenkungsaufgabe der zentralen politischen Verantwortungsebene Landesregierung und des zuständigen Ressorts handeln müsste. Dies ist aber ausdrücklich nicht der Fall, wie aus dem Abschlussdokument zum IWRM Leitbildprozess erkennbar ist. Das Land setzt seinen höchsten Ehrgeiz und Stolz in eine Abgrenzung, wonach es sich selbst nur zuständig erklärt für das Gewässermanagement der Oberflächengewässer, jedoch den Verantwortungsbereich Wasserversorgung ohne eine Spur stringent verbindlicher Rahmensetzungen den Wasserversorgern überlässt. Diese verfügen über eine rechtliche Machtposition aus dem Primat des absoluten Durchsetzungsvorrangs der öffentlichen Wasserversorgung, bei dem Schutz von Grundwasserwäldern, grundwasserabhängigen Landökosystemen und damit auch der Klimaschutzes ungerührt auf der Strecke bleiben. Hessisches Paradebeispiel als Spitze des Eisberges sind die Verhältnisse im Hessischen Ried und der Untermainebene, wo seit 1970 erfolgende übermäßiger Grundwasserwasserentnahmen den Zusammenbruch von Grundwasserwäldern und naturschutzfachlich sensiblen Landökosystemen in einer Größenordnung um 15000 Hektar Fläche aufwärts bewirkt haben. Den Verantwortlichen fehlt offensichtlich die Erkenntnis/Bewusstsein, dass der Umfang der nachhaltigen Bindung von CO₂ aus der Luft eine unmittelbare Funktion der Blattmasse und ihrer Fähigkeit zur Photosynthese ist.

Die Folgen der Auskopplung der Umweltverwaltung aus der operativ-strategischen Verantwortung im Bereich Wasserversorgung finden ihren unmittelbaren Niederschlag auf den Seiten 156/157 Regionalplanentwurf. Zu keinem adressierten Sachverhalt findet sich eine stringent verbindliche Steuerungsregel. Der Text erschöpft sich vielmehr in einer Aneinanderreihung freundlich unverbindlicher Hinweise.

Alle diese Regelungen sind derart weich und oberflächlich, dass sie nicht einmal von den verantwortlichen Behörden und Dienststellen des Landes selbst beachtet oder ernst genommen werden. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit soll dies an einigen Beispielen verdeutlicht werden:

- Schon der bisherige ROP 2010 enthält den Grundsatz, wonach Trinkwasser nicht für Zwecke eingesetzt werden darf, wenn Wasser einer minderen Qualität für den Anwendungszweck ausreichend ist. Unsere Erfahrungen aus der Beteiligung in Bauleitplanungsverfahren zeigt, dass

nicht einmal die Umweltverwaltung in Form der Oberen und den Unteren Wasserbehörden in ihren Stellungnahmen zu Bebauungsplänen die Umsetzung dieses Grundsatzes mit nur einer einzigen Silbe adressieren.

Das Land selbst ist in Marburg umfangreich involviert mit Bauprojekten jeglicher Art, unter anderem Universitätsbauten und engagiert sich mit Zuschüssen in vielfältigen sonstigen Bauprojekten. In allen diesen Fällen werden Brauchwasserkreisläufe und Zisternensysteme zur Aufnahme von Niederschlagswässern aus Gebäuden mit großen Dachflächen nicht eingefordert und nicht implementiert. Ein klarer Verstoß gegen z.B. die Anforderung aus § 36 Hessisches Wassergesetz.

Der BUND beteiligt sich derzeit mit Stellungnahmen in 6 Bauleitplanungsverfahren der Stadt Marburg und fordert die prioritäre Regenwasserwassernutzung in Brauchwassersystemen zum Ersatz von Trinkwasser im Anwendungsbereich Toilettenspülung. Diese Forderungen fallen regelmäßig der Abwägung zum Opfer mit einer Begründung, die so abenteuerlich ist, dass wir sie beispielhaft als Anlage beifügen.

Das Kontrastprogramm liefert die Stadt Oberursel mit einer Satzung, in der stringente Regelungen zur Brauchwassernutzung mit Vorrang verankert sind. Wenn das Land meint, in einer derart dispersen Gemengelage politischer Willkür und Zufallshandlungen kommunaler Akteure eine zielorientierte rationelle Wassernutzung mit wachweichen Sollappellen verankern zu können, bewegt es sich auf einer Schiene vorhersehbaren Scheiterns.

- Wir kritisieren in aller Schärfe das beispielhaft negative Agieren des Dezernates 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung des Regierungspräsidiums sowohl hinsichtlich eines aktuellen Vorgangs wie insbesondere hinsichtlich der Arbeits- und Vorgehensweise grundsätzlich. Dabei geht es um die den Stadtwerken Marburg praktisch auf Zuruf erteilte Zulassung zur Niederbringung einer Erkundungsbohrung für die Vorbereitung einer Grundwasserentnahme im Ortsteil MR-Schröck. Exakt die Regeln, die als Handlungsvorgabe im Fortschreibungsentwurf präzisiert sind, werden in denkbarer Weise ignoriert. Die Stadt Marburg ist vollwertiges Mitglied im Zweckverband ZMW. Ihre Wasserversorgung ist dementsprechend gesichert, denn: Noch im April 2021 hat Herr Regierungspräsident Dr. Ullrich aus Anlass des erneuerten Wasserrechtsbescheides für das Wasserwerk Stadtallendorf vor der Presse erklärt: **„Ich bin stolz, dass dieses komplexe Verfahren nun zu einem guten Abschluss gekommen ist und damit die Wasserversorgung der Menschen und Arbeitsstätten in Mittelhessen gesichert ist“**, sagt RP Ullrich anlässlich der Übergabe des Zulassungsbescheids.

Diese Aussage impliziert, dass auch der Wasserbedarf der Stadt Marburg als originärem Verbandsmitglied für die nächsten 30 Jahre als gesichert zu gelten hat. Wo ist demzufolge der Bedarfsnachweis seitens der Stadtwerke Marburg geführt, dass nur wenige Monate später eine Erkundungsbohrung als Basis einer weiteren Erschließung von Grundwasservorräten zugelassen wird?

Wenn das RP meint, man müsse parallel zu den Bedarfen der Verbandskommunen, die ja Bestandteil des Bedarfsnachweises für die ZMW-Bescheide sind, eine weitere Zulassungsebene aufziehen, in der jede Kommune zusätzliche Wasserrechte geltend machen kann aus dem rechtlich normierten Vorrang der örtlichen Versorgung - so als wäre sie nicht Verbandsmitglied -, würde dies zu einer völlig absurden Verdoppelung der Zulassungsmenge führen. Demgegenüber wäre es für den Fall der Erteilung einer Bewilligung für ein Wasserwerk Schröck zwingend, die entsprechende Menge in den Bescheiden für das ZMW zu kürzen.

Im Zusammenhang damit entpuppt sich der im Entwurf formulierte Grundsatz **„Auf einen sparsamen Umgang mit Wasser SOLL⁵, auch⁶ im Rahmen der Bauleitplanung, hingewirkt werden.“** als reine Verwaltungslitanei. Im Rahmen der einschlägigen Bauleitplanungen wird in Marburg kein sparsamer Umgang mit dem Wasser integriert, vielmehr werden entsprechende Anforderungen/Stellungnahmen unseres Verbandes in den Planungsverfahren offensiv zurückgewiesen durch negative Abwägungsentscheidungen.

Vom Regierungspräsidium wird im kritisierten Zulassungsverfahren auch nicht gewürdigt, dass die Stadt Marburg ihren mindestens 15 Hektar großen Friedhof nach Belieben mit Trinkwasser bewässert, je mehr je besser. Die Anforderung aus § 36 Abs.(2) Ziff. 3 läuft erkennbar ins Leere. Niemand kümmert sich um derartige Missstände offensichtlicher Fehlnutzungen. Statt dessen wird der Ausbau weiterer Bereitstellungskapazitäten vorangetrieben.

Aus dem Fördergebiet des ZMW werden bis zu 5 Mio cbm/a Grundwasser jährlich nach Süd-

⁵ Hervorhebung diesseits

⁶ statt der Formulierung „auch“ wäre die Formulierung „insbesondere“ angemessen

hessen exportiert. Wenn denn die Stadt Marburg einen über den bisherigen Umfang hinausgehenden Bedarf qualifiziert nachweisen könnte, wären zunächst die externen Liefermengen zu kürzen. Nichts anderes resultiert aus dem zwingenden Grundsatz des Vorrangs der örtlichen Wasserversorgung. Völlig inakzeptabel sind Äußerungen des Leiters der Stadtwerke Marburg, der die Neuerschließung von Grundwasser aus dem Amöneburger Becken begründet mit dem unredlichen Argument, man müsse sich von Fremdlieferungen unabhängig machen. Lieferungen des ZMW, in dem die Stadt Marburg als vollwertiges Verbandsmitglied integriert ist, werden mit durchschaubarer Absicht als Fremdbezug deklariert bei offensichtlicher Akzeptanz durch das Regierungspräsidium.

Auch der Grundsatz „Die Trinkwasserabgabe an andere Regionen ist regelmäßig unter Einbeziehung regionsübergreifender Wasserbedarfsprognosen und möglicher Einsparpotenziale zu bewerten“ wird ignoriert. Die dem Regionalplanentwurf zugrunde liegende und demnach auch dem Dezernat 41.1 bekannte Prognose der Bevölkerungsentwicklung im Versorgungsraum des ZMW ist signifikant rückläufig.⁷ Und schließlich: In der Maßnahmenplanung zur Fortschreibung 2021 der EU-WRRL wird seitens des Umweltministeriums dokumentiert, dass in Frankfurt eine Anlage zur Aufbereitung von Mainwasser zu Trinkwasser zur Verfügung steht. Das kürzlich von der Stadt Frankfurt verabschiedete Wasserversorgungskonzept sieht einen massiven Ausbau der Aufbereitungskapazität und damit eine signifikante Erhöhung des Anteils der Eigenversorgung vor. Auch diese Fakten ignoriert das Regierungspräsidium. In der SUP S322 für den Stadtteil MR-Schröck wird bereits ohne jeden wasserwirtschaftlichen Vorbehalt eine Planungsabsicht der Stadtwerke Marburg als quasi gesetzt aufgenommen mit dem Eintrag „Planung einer Trinkwassergewinnungsanlage durch die SWMR nahe der Eingriffsfläche, mögliche Konflikte mit dem erforderlichen Schutz der Anlage“. Ein derart planungsrechtlich präjudizierender Eintrag ist aus unserer Sicht völlig inakzeptabel.

Das vorstehend dokumentierte Fallbeispiel ist in einem ausführlichen Schriftsatz vom 22.4.2021 an das Dezernat 41.1 vorgetragen worden. Bis heute wurde unser Schreiben diesbezüglich nicht beantwortet.

Die angeführten Fallbeispiele aus dem konkreten Handeln des Landes, der Kommunen und dabei auch des Regierungspräsidiums machen deutlich, dass die Festsetzung der im Abschnitt 7.3-2 des Regionalplans aufgeführten Handlungsmaximen als Grundsatz nicht ausreichend ist. Für die notwendige Sicherstellung und Durchsetzung einer rationellen, sparsamen und nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwassers und tangierter Oberflächengewässer ist es mindestens erforderlich, diesen Grundsatz in ein Ziel umzuwandeln. Die aufgeführten Soll-Bestimmungen sind als Muss-Bestimmungen zu formulieren.

3.4. Stellungnahme zur Ziffer „7.4 Abwasser“ des Planentwurfs

Zur nachhaltigen Verbesserung der Gewässerqualität der Lahn fordert der BUND die Nachrüstung der Kläranlagen von Kommunen hoher Einwohnerzahlen mit der 4. Reinigungsstufe. Dazu führen wir folgende Begründungen an:

1. Die Lahn ist hinsichtlich ihrer nachhaltigen Gewässerqualität hervorgehoben adressiert mit dem Projekt „Living Lahn“. Daraus resultiert unmittelbar, dass sie in einen bestmöglichen Zustand hinsichtlich Morphologie und Wasserqualität gebracht werden muss. Im erarbeiteten Zielsystem für das geplante Lahnkonzept gehören zu den Anforderungen beim Themenkomplex „Ökologie“ die Verminderungen relevanter Schadstoffe, der Keimbelastung und der Einträge hoher Nährstoffkonzentrationen.
2. In unmittelbarem Zusammenhang damit stehen die aus dem voranschreitenden Klimawandel zu erwartenden prekären Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes der Lahn. Eine resultierende Aufkonzentrierung von Belastungsfaktoren kann über die 4. Reinigungsstufe wirksam eingeschränkt und damit die Resilienz des Ökosystems Lahn nachhaltig gestärkt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Das BUND - Team: Vanessa Kersten, Jutta Richebächer, Ingmar Kirck, Henner Gonnermann

Anlage - 1 -

⁷ siehe auch die Prognosen des Hessischen Statistischen Landesamtes

Anlage 1

Fallbeispiel Zurückweisung der Forderung unseres Verbandes in sämtlichen aktuellen Bebauungsplänen der Universitätsstadt Marburg zur Implementierung von Brauchwassersystemen und Regenwassernutzung zum Ersatz von Trinkwasser nach Maßgabe der Grundsatzzbestimmung im Raumordnungsplan 2010. Bestimmungen des § 36 HWG und relevante Intentionen des Klimaschutzes auf allen denkbaren Politikebenen werden ignoriert bzw. laufen systematisch ins Leere.

Beschlussvorlage des Stadtplanungsamtes Marburg vom 22.6.2021

<p><i>11.4.2 Das rechtlich normierte Gebot einer rationellen sparsamen Nutzung des Naturgutes Wasser hat auszugehen von der fachlichen Betrachtung einer Nutzenkaskade. In dieser ist herauszuarbeiten, welche Verwendung - hier des Potenzials Niederschlagswasser - den höchstmöglichen Nutzen im Gesamtsystem des Projektes Wohnraumbeschaffung erreicht. Aus unserer Sicht liegt der höchstmögliche Nutzen in der Implementierung eines umfassenden Brauchwassersystems für das gesamte Baugebiet, mit dem der Trinkwasserverbrauch in einer Größenordnung um 30 % reduziert werden kann. In diesem System werden Wasser verschiedener Herkunft wie folgt bereitgestellt, die nicht den Anforderungen an Trinkwasser genügen müssen:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Erfassung des Niederschlagswassers von den Dachflächen und ggf. weiteren geeigneten Flächen- Aufbereitung von Grauwasser zur Toilettenspülung. Es handelt sich um einen längst realisierten anerkannten Stand der Technik. Beispielhaft ist das Ihnen bereits nahegebrachte Projekt des IWU Darmstadt/Wohnraumhilfe Darmstadt „PassivhausSozialPlus“.- Gewinnung von Grundwasser im unmittelbaren Bereich der Bebauung als Spitzenlast- bzw. Defizitreserve für den Fall, dass insbesondere in niederschlagsarmen Klimaperioden das Niederschlagswasser in Verbindung mit dem Grauwasser nicht die notwendige Menge gewährleisten kann.	<p>zu 11.4.2.: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Ein weiterführender Handlungsbedarf besteht für den vorliegenden Abwägungsprozess nicht.</p> <p>Die Techniken und Produkte zur Nutzung von Regenwasser im Haushalt sind ausgereift. Ein technisches Regelwerk steht zur Verfügung. Allerdings muss laut § 17 Trinkwasserverordnung sichergestellt werden, dass eine Sicherungseinrichtung vorhanden ist, die verhindert, dass sich das Regenwasser mit dem Trinkwasser vermischt. Regenwassernutzungsanlagen für den Haushalt bedürfen einer regelmäßigen Überwachung und Pflege. Hier ist Eigenverantwortung der Betreiber gefordert.</p> <p>Die hygienischen Risiken der Regenwassernutzung sind bei Toilettenspülung i.d.R. zwar gering. Dass gesundheitsgefährdende Keime mit der Haut in Berührung kommen, kann aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Insbesondere bei Personen, deren Immunsystem nicht normal ausgebildet ist – also Kleinkinder, alte Menschen, Kranke und hier insbesondere Menschen mit einer geschwächten natürlichen Abwehr – sollte kein Risiko für die Gesundheit eingegangen werden. Da bei den geplanten Mietwohnungen eine Fehlnutzung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, wird auf ein zweites Leitungsnetz verzichtet.</p> <p>Unabhängig der hygienischen Aspekte muss auch darauf hingewiesen werden, dass im Bebauungsplan keine entsprechende Festsetzung erfolgen kann. Das Baugesetzbuch bietet hierfür keine Rechtsgrundlage.</p>
<p>11.4.2 Im Bebauungsplan ist das Mandat zu führen</p>	<p>zu 11.4.2.: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt</p>